



Baden-Württemberg  
Ministerium für Finanzen

# Die Kommunen und ihre Einnahmen



# Inhalt

<b>1. Gemeindefinanzen allgemein .....</b>	<b>3</b>
1.1 Kommunale Selbstverwaltungsgarantie .....	3
1.2 Ausgaben .....	4
1.3 Einnahmen .....	5
<b>2. Einnahmen aus öffentlichen Abgaben .....</b>	<b>9</b>
2.1 Steuern und steuerähnliche Einnahmen .....	9
2.2 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer .....	10
2.3 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer .....	12
2.4 Gewerbesteuer und Grundsteuer .....	13
2.5 Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern .....	16
2.6 Steuerähnliche Sonderabgaben .....	17
2.7 Beiträge und Gebühren .....	18
<b>3. Finanzausweisungen .....</b>	<b>19</b>
3.1 Kommunaler Finanzausgleich .....	19
3.2 Laufende Zuweisungen .....	30
3.3 Einmalige Zuweisungen .....	43
3.4 Verkehrslastenausgleich .....	45
3.5 Sonderregelungen für Stadt- und Landkreise .....	49
3.6 Sonstige Zuweisungen nach dem Staatshaushaltsplan .....	56
<b>4. Kredite und Schulden .....</b>	<b>57</b>
<b>Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich .....</b>	<b>59</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>106</b>

# 1. Gemeindefinanzen allgemein

## 1.1 Kommunale Selbstverwaltungsgarantie

Die kommunale Selbstverwaltung ist eines der Grundprinzipien der Demokratie und besitzt durch die Selbstverwaltungsgarantie des Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) Verfassungsrang. Sie räumt den Gemeinden gegenüber dem Staat das Recht ein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze selbst und in eigener Verantwortung zu regeln.

Die kommunale Selbstverwaltung umfasst neben der Abgabenhoeheit, der Gebietshoheit, der Personalhoheit, der Organisationshoheit, der Planungshoheit und der Verwaltungshoheit insbesondere die Finanzhoheit. Diese bedeutet das Recht auf eigene Haushaltsführung und umfasst die Einnahmen- und die Ausgabenhoheit.

Damit diese institutionelle Selbstverwaltungsgarantie gegeben sein kann, müssen gemäß Artikel 28 Absatz 3 GG die Grundlagen der finanziellen Eigenversorgung gewährleistet sein.

Auch in Artikel 71 der baden-württembergischen Landesverfassung ist dieses Recht auf Selbstverwaltung ausdrücklich festgehalten:

„(1) Das Land gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Zweckverbänden das Recht der Selbstverwaltung. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. (...)“

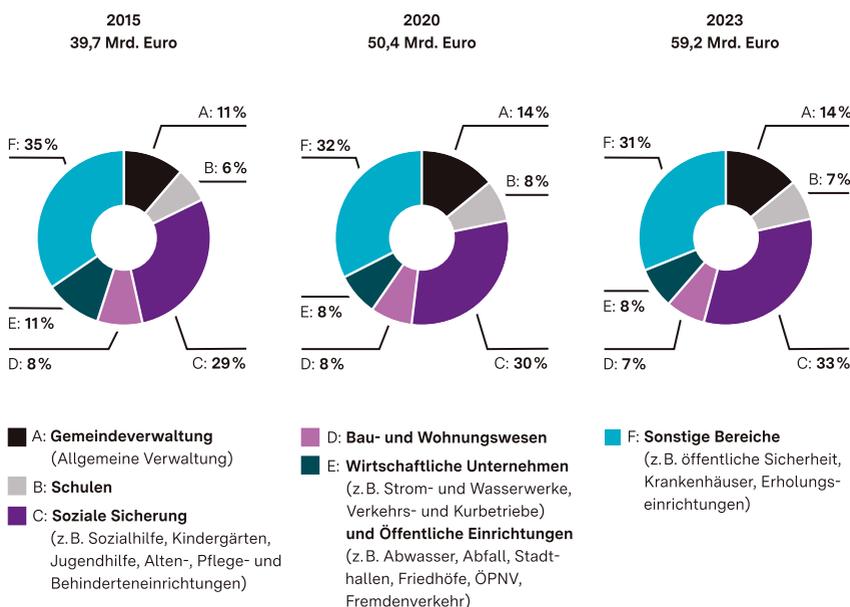
(2) Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind. (...)“.

# 1.2 Ausgaben

## Aufgaben

Das Spektrum der tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben variiert von Gemeinde zu Gemeinde. Es hängt vom konkreten Bedarf des örtlichen Gemeinwesens ab. Geographische oder soziale Besonderheiten, geschichtliche Traditionen oder besondere Wertvorstellungen können zu erheblichen Unterschieden führen. Ausgeprägtes soziales und kulturelles Engagement von Vereinen, privaten Verbänden und Unternehmen kann eine Kommune spürbar finanziell entlasten.

**Schaubild 1: Ausgaben der Kommunen in den wichtigsten Aufgabenbereichen**



Ganz frei ist eine Gemeinde bei der Umsetzung ihres Aufgabenprogramms allerdings nicht. Die Bindungen sind am stärksten bei den Pflichtaufgaben nach Weisung (z. B. Standesamt, Durchführung von Wahlen). Größere Freiheit hat die Gemeinde bei den weisungsfreien

Pflichtaufgaben (z. B. Schulhausbau, Erschließen von Baugebieten). Völlig unabhängig von staatlicher Einflussnahme ist sie bei den freiwilligen Aufgaben (z. B. Vereinsförderung, kulturelle Veranstaltungen) des örtlichen Wirkungskreises.

## 1.3 Einnahmen

Der Bedeutung der Einnahmen für die Selbstverwaltung der Gemeinden entspricht es, dass das Grundgesetz und die Landesverfassung auch nähere Bestimmungen über die Einnahmearten des Gemeindehaushalts treffen.

Artikel 106 GG sieht ein Mischsystem aus einer Beteiligung an bestimmten Steuern im Rahmen von Steuerverbänden (Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, Beteiligung am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern) sowie aus eigenen Steuern (insbesondere Grundsteuer und Gewerbesteuer) vor. Dies ermöglicht eine flexiblere und aufgabengerechtere Aufteilung der Steuern. Die Gemeinden geraten dabei nicht in die Abhängigkeit von einer einzigen Steuer.

### **Steueranteile (Artikel 106 Absatz 5 und Absatz 5a GG)**

Nach Artikel 106 Absatz 5 GG erhalten die Gemeinden einen Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer. Artikel 106 Absatz 5a GG weist den Gemeinden außerdem als Ausgleich für die ab 1998 weggefallene Gewerbekapitalsteuer einen Anteil am Aufkommen der Umsatzsteuer zu. Damit sind die Gemeinden direkt an den ertragreichsten Einzelsteuern beteiligt.

### **Eigene Steuern (Artikel 106 Absatz 6 GG)**

Artikel 106 Absatz 6 GG weist den Gemeinden das Aufkommen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern zu. Damit verfügen die Gemeinden über eigene Steuerquellen.

## **Finanzausgleich**

Artikel 106 Absatz 7 GG legt fest, dass die Länder die Gemeinden auch an ihrem Anteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Umsatzsteuer, die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer – zu beteiligen haben und ihnen weitere Landessteuern ganz oder zum Teil zuweisen können.

Auf Landesebene enthält Artikel 73 Absatz 1 der Landesverfassung (LV) die allgemeine Garantie einer ausreichenden Finanzausstattung: „Das Land sorgt dafür, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben erfüllen können.“

Nach Artikel 73 Absatz 2 LV haben die Kommunen das Recht, eigene Steuern und andere Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben. Die Gemeinden haben damit eine eigene Abgabenhöhe. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft das Kommunalabgabengesetz (KAG). Es ermächtigt die Gemeinden, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern sowie Gebühren und Beiträge zu erheben.

Artikel 73 Absatz 3 LV übernimmt die Bestimmung des Artikel 106 Absatz 7 GG in die Landesverfassung und legt fest, dass die Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen durch Gesetz zu regeln ist.

Artikel 71 Absatz 3 LV verlangt für die Übertragung neuer Aufgaben auf Kommunen stets ein Gesetz: „Gleichzeitig sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“ (Konnexitätsprinzip). Diese Vorschrift schützt Gemeinden und Gemeindeverbände vor Einschränkungen des haushaltswirtschaftlichen Gestaltungsspielraums durch Aufgabenübertragungen des Landes an die Kommunen.

## **Einnahmestruktur**

Aus diesen Verfassungsbestimmungen und den beiden dazu ergangenen Ausführungsgesetzen – dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem KAG – ergibt sich damit folgende Struktur der regelmäßigen Gemeindeeinnahmen:

- Öffentliche Abgaben, das sind Steuern und steuerähnliche Abgaben, Beiträge und Gebühren
- Finanzzuweisungen, wobei unterschieden wird zwischen allgemeinen, nicht zweckgebundenen Zuweisungen und gezielten, zweckgebundenen Zuweisungen wie z. B. für die Kleinkindbetreuung oder für kommunale Bauvorhaben
- Kredite für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung

Hinzu kommen noch sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (z. B. Erstattung von Ausgaben, Auslagenersatz) sowie Einnahmen aus der Veräußerung oder Nutzung von Verwaltungsvermögen (z. B. Verkaufserlöse, Mieten, Pachten, Zinseinnahmen). Auch Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen können eine ergiebige Einnahmequelle sein. Diese auf besonderen Vorgängen oder der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde beruhenden Einnahmen sollen hier allerdings nicht weiter behandelt werden. Nach den Grundsätzen der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen gemäß § 78 Gemeindeordnung haben Gemeinden die Finanzierungsmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorrangig aus den sonstigen Erträgen und Einzahlungen (d. h. Finanzzuweisungen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen, Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen) und nachrangig aus Beiträgen und Gebühren, Steuern und zuletzt aus Krediten zu beschaffen.

**Schaubild 2: Entwicklung der wichtigsten Einnahmen der Gemeinden einschließlich Gemeindeverbände**

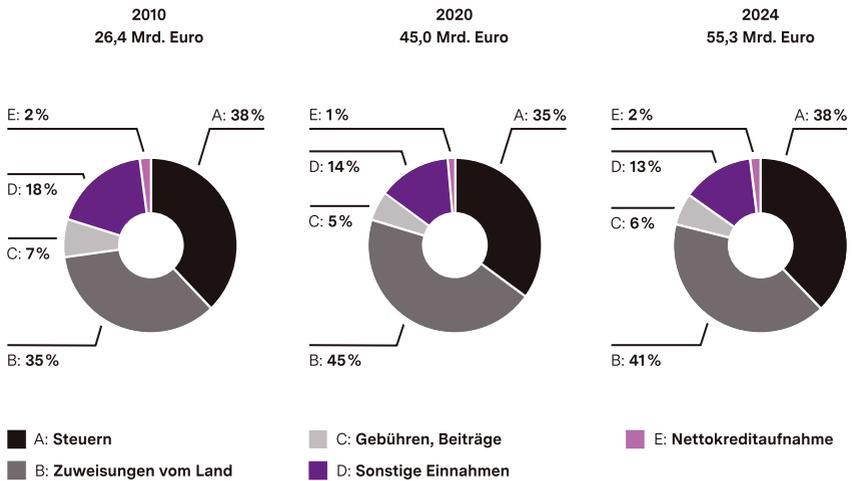


Schaubild 2 zeigt, wie sich das Verhältnis der Haupteinnahmequellen der Gemeinden im Laufe der Zeit verändert hat.

# 2. Einnahmen aus öffentlichen Abgaben

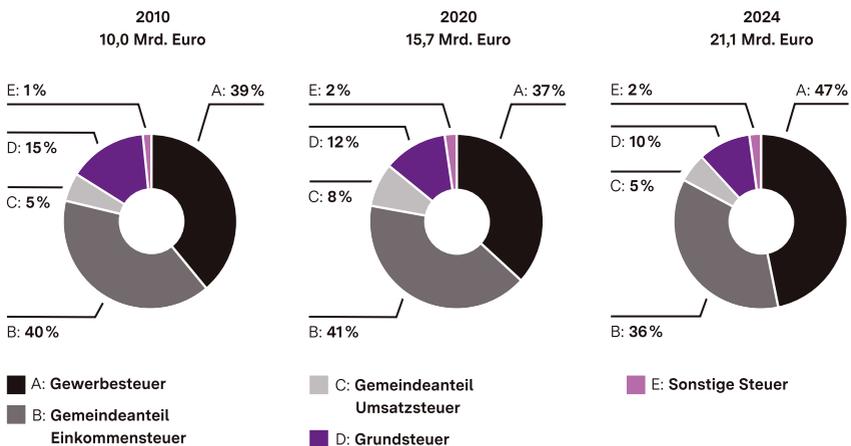
## 2.1 Steuern und steuerähnliche Einnahmen

### Gemeindefinanzreform 1970

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuer sind die beiden wichtigsten eigenen Finanzquellen der Gemeinden (siehe Schaubild 3).

Bis 1969 lag das Schwergewicht der kommunalen Steuereinnahmen bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer. Die kommunalen Steuereinnahmen waren wegen der starken Abhängigkeit von der Gewerbesteuer (damals über 80 %) sehr konjunkturanfällig. Die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden waren extrem. Die Beseitigung dieser Abhängigkeit war eines der wesentlichen Anliegen der Gemeindefinanzreform. Sie bewirkte mit der Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer ab 1970 eine spürbare qualitative und quantitative Verbesserung der kommunalen Steuereinnahmen.

Schaubild 3: Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen



## 2.2 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist in Artikel 106 Absatz 5 GG verankert. Er beträgt 15 % des im Land erzielten Aufkommens dieser Steuer sowie 12 % des im Land erzielten Aufkommens aus der Abgeltungsteuer (dem früheren Zinsabschlag).

Das hohe Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, aber auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sichert und verstetigt die Gemeindefinanzen. Diesen Steuerbeteiligungen kommt daher finanzpolitisch erhebliche Bedeutung zu.

### Berechnungsbeispiel:

#### Ermittlung des Gemeindeanteils

Gesamtaufkommen im Land		
Lohn- und Einkommensteuer	60,9 Mrd. Euro	
Gemeindeanteil am Landesaufkommen (15 %)		9,1 Mrd. Euro
Abgeltungsteuer	1,7 Mrd. Euro	
Gemeindeanteil am Landesaufkommen (12 %)		0,2 Mrd. Euro
Zerlegungen und Erstattungen		- 1,5 Mrd. Euro
<b>Gesamter Gemeindeanteil</b>		<b>7,8 Mrd. Euro</b>

### Schlüsselzahl

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf die Gemeinden nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohnerinnen und Einwohner aufgeteilt. Hierzu wird für jede einzelne Gemeinde eine Schlüsselzahl ermittelt. Diese Schlüsselzahl drückt den Anteil der einzelnen Gemeinde am Landesaufkommen aus. Der Berechnung wird die örtliche Steuerleistung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden bis zu bestimmten Höchstgrenzen zu Grunde gelegt.

## **Sockelaufkommen**

Mit der Begrenzung des örtlichen Aufkommens auf ein „Sockelaufkommen“ wird ein wichtiges Ausgleichsziel verfolgt. Dadurch, dass die Einkommensteuerleistungen der Einwohnerinnen und Einwohner nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze berücksichtigt werden, verringert sich der Anteil am Gemeindeanteil derjenigen Gemeinden, deren Bürgerinnen und Bürger besonders hohe Einkommen haben, zugunsten der Gemeinden, deren Bürgerinnen und Bürger niedrigere Einkommen erzielen. Das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden bleibt dagegen grundsätzlich gewahrt. In die Berechnung wird seit dem Jahr 2024 das zu versteuernde Einkommen bei Ledigen bis zu 40.000 Euro und bei Verheirateten bis zu 80.000 Euro einbezogen.

Die Schlüsselzahl wird berechnet, indem das Sockelaufkommen der Gemeinde ins Verhältnis zum gesamten Sockelaufkommen im Land gesetzt wird. Das Sockelaufkommen wird für jedes dritte Veranlagungsjahr in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik ermittelt. Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik stehen erst vergleichsweise spät für das Verteilungsverfahren zur Verfügung. Für die Berechnung der Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 bis 2026 gilt die Statistik des Jahres 2019. Der Anteil der Gemeinden Baden-Württembergs am Einkommensteueraufkommen Gesamtdeutschlands betrug für das Jahr 2024 rund 7,8 Mrd. Euro.

### **Berechnungsbeispiel:**

#### **Ermittlung der Schlüsselzahl (Basis: Statistik für 2019)**

Sockelaufkommen im Land	27.708,8 Mio. Euro
Sockelaufkommen in der Gemeinde	9,5 Mio. Euro
Schlüsselzahl der Gemeinde	$9,5 \text{ Mio. Euro} \div 27.708,8 \text{ Mio. Euro} = 0,0003429$

#### **Anteil der Gemeinde am**

<b>Landesaufkommen</b>	$7.800 \text{ Mio. Euro} \times 0,0003429 = \sim 2,7 \text{ Mio. Euro}$
------------------------	---

## 2.3 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Zum 01.01.1998 wurde die Gewerbesteuer abgeschafft. Als Ersatz für die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle erhalten die Gemeinden bundesweit einen Anteil von 1,99594395 % am Umsatzsteueraufkommen zuzüglich eines „Festbetrages“ von 2,4 Mrd. Euro im Jahr 2022 und den folgenden Jahren.

Wie auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer eine im Grundgesetz verankerte Beteiligung der Gemeinden an einer Gemeinschaftsteuer von Bund und Ländern (Artikel 106 Absatz 5a GG). Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgelegt.

Die Aufteilung auf die Gemeinden des Landes erfolgt nach einem Verteilungsschlüssel, der sich aus drei fortschreibungsfähigen Elementen zusammensetzt. Bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen 2024 bis 2026 ist die Zusammensetzung folgende:

- Zu 25 % aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an dem Gewerbesteuerertrag, das als Summe der Jahre 2016 bis 2021 ermittelt wurde,
- zu 50 % aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen, die als Summe für die Jahre 2019 bis 2021 ermittelt wurde und
- zu 25 % aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte am Arbeitsort ohne Entgelte von Beschäftigten von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen, die als Summe für die Jahre 2018 bis 2020 ermittelt wurde.

Die letzten beiden Schlüsselmerkmale werden mit den örtlichen Gewerbesteuer-Hebesätzen gewichtet.

Der Anteil der Gemeinden Baden-Württembergs am Umsatzsteuer-aufkommen Gesamtdeutschlands betrug für das Jahr 2024 rund 1,2 Mrd. Euro.

Aus kommunalpolitischer Sicht sind vor allem diejenigen Einnahmen bedeutsam, die von der Gemeinde in eigener Hoheit erhoben werden. Es handelt sich neben den kommunalen Gebühren und Beiträgen vor allem um die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und einige kommunale Sonderabgaben. Bei diesen Abgaben kann die Gemeinde das Steueraufkommen selbst gestalten.

## 2.4 Gewerbesteuer und Grundsteuer

### Hebesatzrecht

Bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer kommt das kommunale Selbstverwaltungsrecht in besonderem Maße zum Ausdruck. Das Grundgesetz weist diese Steuern nicht nur direkt den Gemeinden zu, es räumt ihnen darüber hinaus das Recht ein, selbst Hebesätze festzusetzen (Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 GG).

Das Besteuerungsverfahren ist zweistufig. Das Finanzamt ermittelt die Besteuerungsgrundlagen, errechnet daraus einen Steuermessbetrag und setzt ihn im Steuermessbescheid fest. Auf der Grundlage des Steuermessbescheids erlässt die Gemeinde unter Anwendung des von ihr durch Satzung festgelegten Hebesatzes den Steuerbescheid. Ein solches zweistufiges Verfahren ist auch nach Neuordnung der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 vorgesehen.

### Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist nach der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer mit einem bundesweiten Aufkommen von rund 68,7 Mrd. Euro im Jahr 2024 die drittgrößte Einzelsteuer und aus der Sicht der kommunalen Selbstverwaltung die bedeutendste Gemeindesteuer.

Der Gewerbesteuerpflicht unterliegen alle Gewerbebetriebe. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Bei einem Steuermessbetrag von beispielsweise 400 Euro und einem Hebesatz von 330 % muss der betreffende Betrieb 1.320 Euro Gewerbesteuer im Jahr bezahlen.

### **Hebesätze**

Die Gewerbesteuerhebesätze in Baden-Württemberg schwankten 2024 zwischen 265 und 450 %. Der Durchschnittshebesatz betrug rund 360 %. Er liegt damit, wie seit jeher, unter dem Bundesdurchschnitt (2023: 407 %).

### **Gewerbesteuerumlage**

Die Gewerbesteuer-Umlage ist ein wichtiges Ausgleichsinstrument im Geflecht der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Sie wurde mit der Gemeindefinanzreform 1970 eingeführt. Über die Gewerbesteuerumlage sind Bund und Land am Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Dieser Steuertausch hat zu einer deutlichen Stärkung der kommunalen Finanzmasse geführt. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt seit dem Jahr 2020 35,0 %-Punkte. Um die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuerumlage unabhängig von der lokalen Hebesatzentscheidung einer Gemeinde zu machen, wird das Gewerbesteueraufkommen einer Gemeinde durch den Hebesatz dieser Gemeinde geteilt.

#### **Berechnungsbeispiel für 2025:**

Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde	1.600.000,00 Euro
Hebesatz	330 %
Gewerbesteuerumlage	$1.600.000,00 \text{ Euro} \div 330 \% \times 35,0 \% = 169.696,97 \text{ Euro}$

## **Grundsteuer und Grundsteuerreform**

Für den in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz erheben die Gemeinden eine Grundsteuer. Dabei wird zwischen zwei Arten von Grundbesitz unterschieden: Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (sogenannte Grundsteuer A) und Grundvermögen (sogenannte Grundsteuer B). Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinden aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke bestimmen und für diese Grundstücksgruppe einen weiteren gesonderten Hebesatz festsetzen (sogenannte Grundsteuer C).

Die Bewertung der Grundstücke wurde zum 01.01.2022 neu geregelt. Ab 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage der neuen Regeln erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 10. April 2018 entschieden, dass die bisherigen Regelungen zur Ermittlung der Einheitswerte für die Grundsteuer verfassungswidrig sind. Der baden-württembergische Landesgesetzgeber hat bei der Neuregelung die Möglichkeit wahrgenommen, vom Bundesgesetz abzuweichen und ein eigenständiges Landesgrundsteuergesetz geschaffen.

Die im Grundsteuerbescheid festgesetzte Grundsteuerschuld ergibt sich – wie bisher – aus einem dreistufigen Verfahren: Grundsteuerwertbescheid, Grundsteuermessbescheid und eigentlicher Grundsteuerbescheid.

Für die beiden Vermögensarten (Grundsteuer A und B) werden bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts (1. Stufe) zwei unterschiedliche Bewertungsverfahren herangezogen. Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wird an den Ertrag angeknüpft, beim Grundvermögen wird der Grundsteuerwert durch Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert ermittelt. Eine eventuelle Bebauung spielt beim Grundvermögen auf dieser Stufe keine Rolle.

Im Grundsteuermessbescheid wird der sogenannte Grundsteuermessbetrag festgesetzt (2. Stufe). Dieser ergibt sich aus der Multiplikation des Grundsteuerwerts mit der gesetzlichen Messzahl. Für bestimmte Nutzungen gibt es Ermäßigungen. So wird die Steuermesszahl beispielsweise um 30 % ermäßigt, wenn das Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken dient.

Die Höhe der Grundsteuerschuld im Grundsteuerbescheid ergibt sich aus der Multiplikation des Messbetrags mit dem jeweiligen gemeindlichen Hebesatz (3. Stufe).

### **Hebesatz**

Die Zugrundelegung der regional sehr unterschiedlichen Bodenrichtwerte hat zu einer deutlich stärkeren Spreizung der Grundsteuerhebesätze geführt als bei der bis Ende 2024 geltenden alten Rechtslage auf Basis der Einheitswerte. Anhand der Hebesätze kann nicht ohne weiteres abgeleitet werden, ob eine Gemeinde im Verhältnis zum Landesdurchschnitt höhere oder geringere Einnahmen aus der Grundsteuer erzielt.

Das Grundsteueraufkommen selbst ist im Vergleich zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und zum Gewerbesteueraufkommen nur von untergeordneter Bedeutung.

## **2.5 Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern**

### **Hundesteuer**

Die bekannteste, wenn auch nicht die einnahmestärkste örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer ist die Hundesteuer. Neben der Erzielung von Einnahmen wird mit ihr eine Lenkung der Hundehaltung bezweckt. Die Hundesteuer ist gemäß § 9 Absatz 3 KAG eine Pflichtsteuer. Die Höhe der Steuer, Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen legt jede Gemeinde durch Satzung fest.

## Steuerfindungsrecht

Die Gemeinden dürfen örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern auch selbst erfinden, solange sie bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind. Neben der Hundesteuer werden gegenwärtig insbesondere die Vergnügungssteuer und die Zweitwohnungsteuer erhoben. Die Zahl der Städte und Gemeinden, die eine Vergnügungssteuer erheben, hat seit Mitte der 1980er Jahre deutlich zugenommen. Neben dem Gesichtspunkt der Einnahmeerzielung spielt dabei vor allem die Überlegung eine Rolle, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen der Spielsucht entgegenzuwirken.

Die Verbrauch- und Aufwandsteuern sind mit einem Anteil von rund 1 % der gemeindlichen Steuereinnahmen von untergeordneter Bedeutung:

Kommunale Bagatellsteuern 2024	Steueraufkommen 2024	Zahl der steuererhebenden Gemeinden
Hundesteuer	57 Mio. Euro	1.101
Vergnügungssteuer	238 Mio. Euro	591
Zweitwohnungsteuer	27 Mio. Euro	173

## 2.6 Steuerähnliche Sonderabgaben

Steuerähnliche Sonderabgaben dienen der Finanzierung spezieller kommunaler Belastungen.

### Kurtaxe

Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um den Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung von Kur- und Erholungseinrichtungen zu decken. Die Kurtaxe wird aufgrund einer Satzung von den ortsfremden Personen erhoben, die die Möglichkeit haben, die Kur- und Erholungseinrichtungen zu benutzen.

## **Fremdenverkehrsbeitrag**

Der Fremdenverkehrsbeitrag dient wie die Kurtaxe zur Finanzierung von Kur- und Erholungseinrichtungen. Er wird jedoch nicht von den Kurgästen erhoben, sondern von den Personen, die aus dem Fremdenverkehr besondere Vorteile haben (z. B. Ärzte, Einzelhandel).

## **2.7 Beiträge und Gebühren**

Rechtliche Grundlage für die Erhebung von kommunalen Beiträgen und Gebühren sind Satzungen aufgrund des KAG.

### **Beiträge**

Beiträge können zu den Investitionskosten kommunaler Einrichtungen wie Straßen, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung von den Anliegern erhoben werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Grundstückseigentümer von der ihm angebotenen Benutzungsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch macht. Es genügt, dass die Gemeinde diese Möglichkeit schafft. Maßstab für die Beitragsbemessung sind die Kosten und der Vorteil, den die Einrichtung für den Beitragspflichtigen bietet.

### **Gebühren**

Gebühren sind Entgelte für bestimmte, vom jeweiligen Gebührenschuldner veranlasste öffentliche Leistungen. Die Gebühren werden grundsätzlich nach den Kosten und dem Vorteil bemessen, den die Leistung dem Empfänger verschafft.

Gebühren werden in mehreren Formen erhoben. Benutzungsgebühren gelten den Aufwand für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen ab (z. B. Müllabfuhr, Straßenreinigung, Friedhöfe, Abwasserbeseitigung). Für die Inanspruchnahme einer Verwaltungshandlung, z. B. eine Beurkundung oder die Erteilung einer Genehmigung, werden Verwaltungsgebühren erhoben.

# 3. Finanzausweisungen

Finanzausweisungen sind die zweite wichtige Einnahmequelle der Gemeinden. Sie werden mit recht unterschiedlicher Zielsetzung und für verschiedenartige Zwecke gewährt. Dementsprechend vielgestaltig sind auch die Ausgleichsmechanismen. Bevor die Zuweisungen im Einzelnen dargestellt werden, soll der kommunale Finanzausgleich wegen seiner großen Bedeutung für die Gemeindefinanzen in seinen Grundzügen erläutert werden. Er ist im FAG geregelt (siehe Seite 59).

## 3.1 Kommunalen Finanzausgleich

### Ziele

Mit den Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich verfolgt das Land zwei gleichermaßen bedeutsame Zielsetzungen: Der Gesamtheit der Gemeinden sollen zusätzliche Einnahmen verschafft und verstetigt werden, gleichzeitig sollen übermäßige Finanzkraftunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden ausgeglichen werden. Der kommunale Finanzausgleich hat also eine „vertikale“ und eine „horizontale“ Dimension. Daneben soll der kommunale Finanzausgleich möglichst aus besonderen Aufgaben entstehenden höheren Bedarf decken und die Finanzautonomie der Gemeinden und damit die kommunale Selbstverwaltung stärken.

### Vertikaler Ausgleich

Beim vertikalen Ausgleich geht es um die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Gemeinden. Die Einnahmen der Gesamtheit aller Gemeinden aus den öffentlichen Abgaben reichen nicht aus, um ihren gesamten Finanzbedarf angemessen zu decken. Da das Land dafür zu sorgen hat, dass die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen können, hat es die Gemeinden zusätzlich an seinen eigenen Steuereinnahmen zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG, Artikel 73 Absatz 1 LV).

## **Horizontaler Ausgleich**

Der Finanzausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden wird ergänzt durch einen horizontalen Ausgleich unter den Gemeinden. Ein solcher Ausgleich ist notwendig, weil sich die Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinden stark unterscheiden können. Finanzschwache Gemeinden erhalten deshalb verhältnismäßig höhere Zuweisungen als mit Steuereinnahmen besser ausgestattete Gemeinden. Die Ausgleichswirkung wird durch die Finanzausgleichsumlage (siehe Seite 24) verstärkt.

## **Bedarfsdeckung**

Die horizontale Verteilung dieser Mittel ist eine verantwortungsvolle Aufgabe des Landes. Übergeordnetes Verteilungsprinzip ist die Bedarfsdeckung.

Der Finanzbedarf einer Gemeinde ist keine eindeutig bestimmte Größe. Er lässt sich nicht exakt berechnen und auch nicht einfach aus anderen finanzwirtschaftlichen Größen ableiten. Die Ausgaben einer Gemeinde bewegen sich in einem Rahmen, der einerseits von ihren Aufgaben, andererseits von den verfügbaren Einnahmen gebildet wird.

Größtmögliche Verteilungsgerechtigkeit ist erreicht, wenn jede Gemeinde einen im Verhältnis zum Gesamtbedarf aller Gemeinden angemessenen Zuschuss zu ihrem Bedarf erhält. Dieses Ziel wird sich in der Praxis nie vollständig verwirklichen lassen. Der kommunale Finanzausgleich ist deshalb auch ein Wettbewerb der Gemeinden untereinander um die knappen Finanzmittel. Dem Land kommt in diesem interkommunalen Interessenkonflikt eine eher vermittelnde und ausgleichende Rolle zu.

## **Gemeinsame Finanzkommission (§ 34 FAG)**

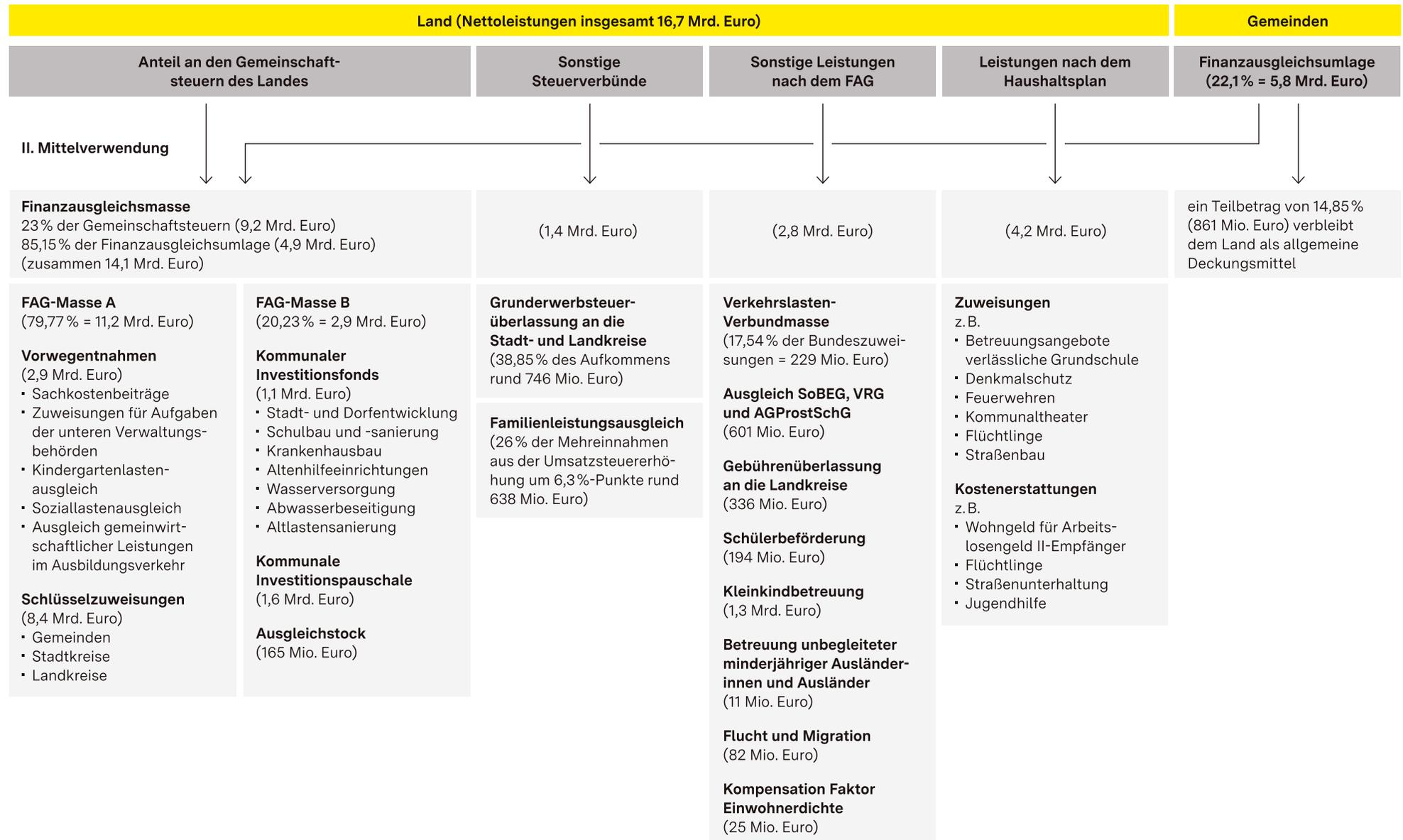
Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 1999 gefordert, dass der Schutz der kommunalen Finanzgarantie durch ein entsprechendes Verfahren im Vorfeld der Entscheidung des Landes über

den Finanzausgleich gewährleistet sein muss. Die Landesregierung hat daraufhin eine Kommission eingerichtet, die mit drei kommunalen und drei staatlichen Vertreterinnen und Vertretern besetzt ist. Den Vorsitz hat die Finanzministerin oder der Finanzminister. Die Kommission dient der Gewährleistung des Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung vor Entscheidungen über den kommunalen Finanzausgleich und legt dem Landtag und der Landesregierung Empfehlungen zur vertikalen Finanzverteilung vor. Sie gibt auch Empfehlungen zur horizontalen Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, zur Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds und zu Grundsatzfragen der Konnexität.

## Schaubild 4: Der kommunale Finanzausgleich 2025

Stand: Staatshaushaltsplan 2025/2026 (Zahlen grundsätzlich gerundet; Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich)

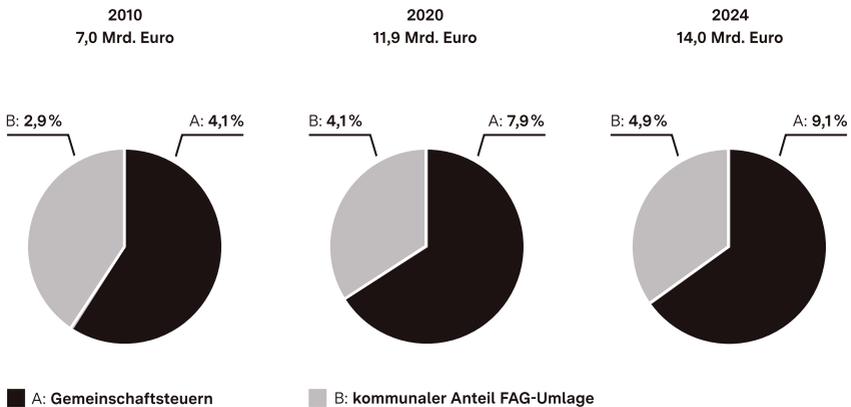
### I. Mittelaufbringung



## Finanzausgleichsmasse

Die größte Ausgleichsfunktion hat die Finanzausgleichsmasse. Bereits die Finanzierung enthält Elemente des vertikalen wie des horizontalen Finanzausgleichs. In Baden-Württemberg setzt sich die Finanzausgleichsmasse zusammen aus dem Anteil an den Gemeinschaftsteuereinnahmen des Landes und dem überwiegenden Teil der Finanzausgleichsumlage, die von den Gemeinden und Landkreisen erhoben wird.

Schaubild 5: Finanzierung der Finanzausgleichsmasse



### Anteil an den Gemeinschaftsteuern Allgemeiner Steuerverbund (§ 1 FAG)

Die Finanzausgleichsmasse besteht einerseits aus dem Anteil an den Steuereinnahmen des Landes, der den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich dabei um die Gemeinschaftsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) und die Gewerbesteuerumlage, die dem Land verbleiben. An dieser Stelle wirkt auch der Länderfinanzausgleich in den kommunalen Finanzausgleich hinein. Der Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern wird

nämlich um denjenigen Betrag bereinigt, den das Land im Länderfinanzausgleich erhält oder zu entrichten hat.

### **Verbundsatz**

Der für den Finanzausgleich überlassene Anteil an diesem bereinigten Landesanteil heißt Verbundsatz. Seit 1967 beträgt er 23 %.

### **Finanzausgleichsumlage**

#### **Finanzkraftausgleich**

Ein Element des horizontalen Finanzkraftausgleichs zwischen den Gemeinden ist die Finanzausgleichsumlage. Der wesentlichste Teil der Finanzausgleichsumlage, die das Land von Gemeinden und Landkreisen erhebt, fließt in die Finanzausgleichsmasse. Die Finanzausgleichsumlage ist aus den früheren Schul- und Sachkostenumlagen und anstelle einer Krankenhausumlage entstanden. Sie wird in der heutigen Form seit 1973 von den Gemeinden und Kreisen erhoben. Die Umlage belastet die Gemeinden unterschiedlich. Gemeinden mit höherer Steuerkraft müssen mehr Umlage zahlen und erhalten weniger Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse. Die Finanzausgleichsumlage begünstigt also die finanzschwächeren Gemeinden.

#### **Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage der Umlage bei den Gemeinden ist die Steuerkraftsumme. Die Steuerkraftsumme einer Gemeinde wird gebildet aus der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, den Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs abzüglich der Gewerbesteuerumlage des jeweils zweitvorangegangenen Jahres.

Bei den Landkreisen ist Bemessungsgrundlage die Summe aus ihren Grunderwerbsteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen im zweitvorangegangenen Jahr. Die Stadtkreise zahlen die Umlage sowohl als Gemeinde und als auch als Kreis.

## **Umlagesatz**

Der Umlagesatz beträgt 22,1 %. Bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl 60 % der Bedarfsmesszahl (Sockelgrenze) übersteigt, erhöht sich der Umlagesatz je Prozentpunkt um 0,06 %, höchstens auf 32 %.

## **Umlageanteile**

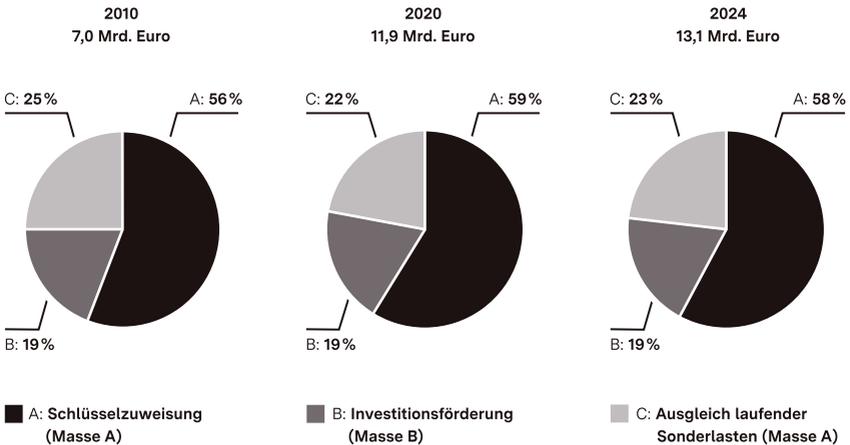
Vom Umlageaufkommen fließen rund 85 % in die Finanzausgleichsmasse und rund 15 % in den Landeshaushalt. Das Aufteilungsverhältnis der Finanzausgleichsumlage wurde häufig verändert. Solche Umschichtungen in beiderlei Richtungen können veranlasst werden durch den Ausgleich von Mehrbelastungen aus Aufgabenübertragungen (z. B. Katastrophenschutz und immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeiten der Gewerbeaufsicht), durch die Abgeltung der Überlassung von Einnahmen (z. B. Verwarnungsgelder aus schriftlichen Verwarnungen der Polizei wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten), durch die Umsetzung der finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen der Behördenorganisation (z. B. der Zusammenlegung von Lastenausgleichsämtern), durch Kostenerstattungen zwischen Land und Gemeinden, durch die Pauschalierung bisheriger Einzelzuweisungen (z. B. für das öffentliche Bibliothekswesen), zur Beteiligung der Kommunen an Belastungen des Landes (z. B. Deutsche Einheit) oder auch ganz allgemein durch die Notwendigkeit, die kommunale Finanzmasse an die unterschiedliche Finanzentwicklung von Land und Kommunen anzupassen.

## Beispiel für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse:

(gerundete Ansätze des Staatshaushaltsplanes für 2025)

Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern und der Gewerbesteuerumlage	46.008 Mio. Euro
abzüglich	
▪ Steuerrechtsänderungen	- 349 Mio. Euro
▪ Familienleistungsausgleich	- 638 Mio. Euro
▪ Umsatzsteuererhöhungen für die Kleinkindbetreuung	- 112 Mio. Euro
bereinigter Landesanteil	44.909 Mio. Euro
Kommunaler Anteil (23 % abzüglich 986,1 Mio. Euro, § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG)	9.343 Mio. Euro
Finanzausgleichsumlage (5.798 Mio. Euro)	
davon 85,15 %	4.937 Mio. Euro
<b>Finanzausgleichsmasse</b>	<b>14.280 Mio. Euro</b>

Schaubild 6: Aufteilung der Finanzausgleichsmasse



Aus der Finanzausgleichsmasse werden zwei Arten von Zuweisungen gewährt:

- Schlüsselzuweisungen zum teilweisen Ausgleich fehlender eigener Steuereinnahmen
- Bedarfs- und Zweckzuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten und zur Förderung kommunaler Investitionen.

## **Massen A und B**

Damit diese systematischen Unterschiede umgesetzt werden können, sieht das Finanzausgleichsgesetz auf verschiedenen Ebenen ausgefeilte Verteilungsinstrumente vor. Zunächst wird auf einer allgemeinen Verteilungsebene die Finanzausgleichsmasse nach Zuweisungsarten und Empfängergruppen aufgeteilt.

Dazu wird auf einer ersten Stufe die Finanzausgleichsmasse in zwei Teile, eine Masse A und eine Masse B zerlegt. Der Zerlegungsschlüssel ist im FAG festgelegt. Im Jahr 2025 beträgt das Aufteilungsverhältnis der Masse A zur Masse B 79,77 zu 20,23.

Von der Finanzausgleichsmasse 2025 mit rund 14,1 Mrd. Euro entfallen auf die Finanzausgleichsmasse A rund 11,2 Mrd. Euro, auf die Finanzausgleichsmasse B rund 2,9 Mrd. Euro.

Die **Finanzausgleichsmasse A** hat zwei Verwendungszwecke:

### **1) Schlüsselzuweisungen**

Aus ihr werden einmal die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Landkreise und Stadtkreise geleistet. Da alle diese Zuweisungen nach unterschiedlichen Parametern verteilt werden müssen, wird die Finanzausgleichsmasse A entsprechend weiter untergliedert in die Schlüsselmassen der Gemeinden (74,10 %), der Landkreise (20,98 %) und der Stadtkreise (4,92 %).

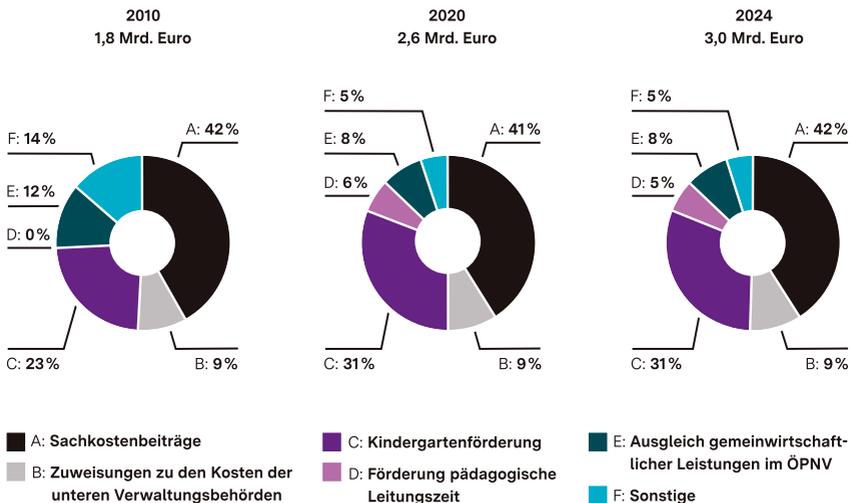
## 2) Vorwegentnahmen

Zuvor werden der Finanzausgleichsmasse A aber in erheblichem Umfang Mittel für besondere Zwecke entnommen. Diese Vorwegentnahmen, die im FAG festgelegt sind, dienen der Finanzierung kommunaler Einrichtungen und Aufgaben (siehe Schaubild 7).

### Beispiel für die Verteilung der Finanzausgleichsmasse A:

Finanzausgleichsmasse A	11.243 Mio. Euro
- abzüglich Vorwegentnahmen	2.881 Mio. Euro
restliche Finanzausgleichsmasse A	8.362 Mio. Euro
davon entfallen auf die Schlüsselmassen der	
▪ Gemeinden (74,10 %)	~ 6.197 Mio. Euro
▪ Landkreise (20,98 %)	~ 1.754 Mio. Euro
▪ Stadtkreise (4,92 %)	~ 411 Mio. Euro

Schaubild 7: Entwicklung der Vorwegentnahmen



Die **Finanzausgleichsmasse B** wird für drei Verwendungszwecke aufgeteilt:

### **1) Ausgleichstock**

In den Ausgleichstock fließen 165 Mio. Euro im Jahr 2025 und 190 Mio. Euro ab dem Jahr 2026. Die Mittel werden auf die vier Regierungsbezirke pauschal verteilt, wobei in den Schlüssel die Finanzkraft und die Fläche je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinden bis 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einbezogen werden. Zur Zuweisung an die Gemeinden siehe Seite 44.

### **2) Kommunaler Investitionsfonds**

Aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) werden Zuweisungen für kommunale Infrastrukturinvestitionen gewährt (siehe Seite 43). Für diese wird ein jährliches Bewilligungsvolumen festgelegt. Dieses beträgt rund 1.580,1 Mio. Euro im Jahr 2025 und 1.635,5 Mio. Euro ab dem Jahr 2026. Der Finanzausgleichsmasse B werden dabei nur die Mittel entnommen, die für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für Zuweisungen im jeweiligen Jahr erforderlich sind. Im Jahr 2025 sind dies rund 1.077,5 Mio. Euro und im Jahr 2026 rund 1.175,4 Mio. Euro.

### **3) Kommunaler Investitionspauschale**

Die restlichen Mittel der Finanzausgleichsmasse B bilden die Kommunale Investitionspauschale (KIP) (siehe Seite 38).

## 3.2 Laufende Zuweisungen

### Zuweisungsarten

Die Gemeinden – kreisangehörige ebenso wie die Stadtkreise – erhalten jährlich wiederkehrend Schlüsselzuweisungen:

- Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft einschließlich der Mehrzuweisungen bei besonderer Steuerkraftschwäche
- eine kommunale Investitionspauschale (KIP)
- Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- Zuweisungen für den Bereich Flucht und Migration
- Zuweisungen für die Kinderbetreuung
- Zuweisungen für Verkehrsaufgaben (siehe Seite 45).

Ferner erhalten sie

- als Schulträger einen Sachkostenbeitrag (siehe Seite 39)
- als Fremdenverkehrsgemeinde eine Fremdenverkehrspauschale
- als staatliche untere Verwaltungsbehörde Zuweisungen zur Abgeltung der Verwaltungskosten (siehe Seite 51)
- eine Förderung zur Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer.

### Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft

#### Schlüsselzuweisungen (§§ 5 bis 10 FAG)

Diese Zuweisungen sind die wichtigste Einnahme der Gemeinden aus dem Finanzausgleich. Sie ersetzen fehlende eigene Steuereinnahmen. Die Mittel werden nach einem pauschalen „Schlüssel“ verteilt. Der Schlüssel wird aus allgemeinen, leicht festzustellenden Merkmalen abgeleitet. Das macht die Verteilung durchschaubar und einfach zu handhaben.

## **Abundanz**

Grundgedanke der Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft ist, den Fehlbetrag zu einem guten Teil auszugleichen, der sich ergibt, wenn die eigene Steuerkraft einer Gemeinde mit ihrem Finanzbedarf verglichen wird. Entsteht bei diesem Vergleich kein Fehlbetrag, erhält die Gemeinde auch keine Zuweisungen. Es wird angenommen, dass sie ihre Ausgaben aus eigener Kraft bestreiten kann. Sie ist „abundant“. Im Jahr 2024 waren 62 Gemeinden abundant.

## **Steuerkraftmesszahl**

Die Steuerkraft einer Gemeinde wird in der Steuerkraftmesszahl ausgedrückt. Diese ist die Summe aus dem Grundsteuer- und Gewerbesteuernettoaufkommen, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und den Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, jeweils im zweitvorangegangenen Jahr. Es wird jedoch nicht das Istaufkommen der Grund- und Gewerbesteuer zu Grunde gelegt, sondern ein auf einen einheitlichen Hebesatz (Anrechnungshebesatz) umgerechnetes Aufkommen. Mehreinnahmen aus höheren Hebesätzen verbleiben der Gemeinde in vollem Umfang.

## **Anrechnungshebesätze**

Die Anrechnungshebesätze betragen bei der Gewerbesteuer 290 %, bei der Grundsteuer A 195 % und bei der Grundsteuer B 185 %. Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nicht mit dem tatsächlichen Aufkommen angesetzt. Um zeitnähere Verhältnisse einzubeziehen, wird hier die Gemeindeschlüsselzahl (siehe Seite 11) für das laufende Finanzausgleichsjahr auf den Einkommensteueranteil des zweitvorangegangenen Jahres angewendet. Entsprechendes gilt für die Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird mit 80 % des Aufkommens im zweitvorangegangenen Jahr einbezogen.

### Berechnungsbeispiel:

Die Gemeinde erzielte im zweitvorangegangenen Jahr 2023 bei Hebesätzen von 350 % für die Gewerbesteuer, 340 % für die Grundsteuer A und 340 % für die Grundsteuer B Gewerbesteuereinnahmen von 761.000 Euro, Einnahmen aus der Grundsteuer A von 43.000 Euro und Einnahmen aus der Grundsteuer B von 493.000 Euro. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im zweitvorangegangenen Jahr betrug 5,0 Mrd. Euro, die Zuweisungen nach § 29a (Familienleistungsausgleich) beliefen sich 2023 auf 443 Mio. Euro, die Schlüsselzahl der Gemeinde beträgt im laufenden Finanzausgleichsjahr 0,0003429 (siehe Seite 11). Für das Jahr 2023 erhielt die Gemeinde einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 476.000 Euro.

#### Daraus ergibt sich für 2025:

Grundsteuer A	$43.000 \text{ Euro} \div 340 \times 195 =$	24.662 Euro
Grundsteuer B	$493.000 \text{ Euro} \div 340 \times 185 =$	268.250 Euro
Gewerbesteuer	$761.000 \text{ Euro} \div 350 \times 290 =$	630.543 Euro
Gewerbesteuerumlage	$761.000 \text{ Euro} \div 350 \times 35,0 =$	76.100 Euro
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	$5,0 \text{ Mrd. Euro} \times 0,0003429 =$	1.714.500 Euro
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	$476.000 \text{ Euro} \times 80 \% =$	380.800 Euro
Zuweisungen nach § 29a FAG (Familienleistungsausgleich)	$443 \text{ Mio. Euro} \times 0,0003429 =$	151.905 Euro
<b>Steuerkraftmesszahl</b>		<b>3.246.760 Euro</b>

Eine abweichende Regelung gilt für die Anrechnung der Grundsteuer in den Jahren 2027 bis 2029. In diesen Jahren beruht die Anrechnung der Grundsteuer nicht auf dem zweitvorangegangenen Jahr, sondern auf dem Mittelwert der in den Jahren 2025 und 2026 angerechneten Grundsteuer, da aufgrund der Grundsteuerreform die neuen Bodenrichtwerte zu einer deutlich stärkeren Spreizung der Grundsteuerhebesätze führen und die bisherigen Anrechnungshebesätze nicht mehr sachgemäß sind. Für die Zeit danach gilt es wieder eine Dauerregelung auf Basis der neuen Hebesatzstruktur zu treffen.

## **Bedarfsmesszahl**

Die Bedarfsmesszahl wird aus einer Bedarfsmesszahl A nach der Gemeindegröße und einer Bedarfsmesszahl B nach der Einwohnerdichte gebildet. Die Teil-Bedarfsmesszahlen A und B werden nicht aus konkreten Aufgabenbelastungen der Gemeinden ermittelt, ihnen liegen vielmehr pauschale Indikatoren, die Einwohnerzahl, die Einwohnerdichte und Messzahlen, die Kopfbetrag genannt werden, zugrunde.

## **Indikatoren Einwohnerzahl und Einwohnerdichte**

Die Ermittlung der Einwohnerzahl ist vergleichsweise einfach. Grundlage ist grundsätzlich die in der amtlichen Bevölkerungsstatistik ermittelte Einwohnerzahl. Entsprechendes gilt für die Fläche, aus der zusammen mit der Einwohnerzahl der Indikator Einwohnerdichte ermittelt wird. Die Fläche wird der amtlichen Flächenstatistik entnommen.

## **Indikator Kopfbetrag**

Schwieriger ist es, die angemessenen Kopfbeträge für die Bedarfsmesszahlen A und B zu bestimmen. Dem Finanzausgleich liegt nämlich die Annahme zugrunde, dass der Finanzbedarf einer Gemeinde einerseits mit steigender Einwohnerzahl und andererseits mit abnehmender Einwohnerdichte überdurchschnittlich wächst.

Je größer eine Gemeinde ist, umso mehr Aufgaben muss sie wahrnehmen. Die Anforderungen an die Qualität der kommunalen Leistungen werden höher und viele Leistungen einer größeren Gemeinde werden von den Bürgern des Umlandes in Anspruch genommen, ohne dass sich dies in höheren Einnahmen niederschlagen würde. Man spricht hier von Belastungen durch die Übernahme zentralörtlicher Funktionen und von erhöhtem Bedarf in Ballungsgebieten. Andererseits werden die Belastungen einer Gemeinde auch größer, je größer die Fläche pro Einwohnerin und Einwohner ist.

## **Spannungsverhältnis**

Der steigende Bedarf wird bei den Bedarfsmesszahlen A und B im Finanzausgleich so berücksichtigt, dass der Kopfbetrag, der einen fiktiven Bedarf pro Einwohnerin und Einwohner zum Ausdruck bringt, mit steigender Einwohnerzahl bzw. abnehmender Einwohnerdichte erhöht wird. Daraus ergibt sich in der jeweiligen Teil-Bedarfsmesszahl ein „Spannungsverhältnis“ zwischen den Gemeinden.

Dies bedeutet bei der Bedarfsmesszahl A, dass der Bedarf je Einwohnerin und Einwohner bei größeren Gemeinden höher ist als bei kleineren Gemeinden. Entsprechendes gilt für die Bedarfsmesszahl B: umso geringer die Einwohnerdichte einer Gemeinde umso höher der Bedarf je Einwohnerin und Einwohner.

Umso höher der aus der Bedarfsmesszahl A und der Bedarfsmesszahl B ermittelte Bedarf je Einwohnerin und Einwohner ist, umso höher sind auch die Zuweisungen je Einwohnerin und Einwohner. Der Grundbetrag der Bedarfsmesszahl B betrug dabei im Jahr 2021 zunächst 2,5 % und seit dem Jahr 2022 5 % des Grundbetrags der Bedarfsmesszahl A.

Das Spannungsverhältnis wird im FAG durch Eckwerte festgelegt. Bei der Bedarfsmesszahl A beträgt der Eckwert für die kleinste Gemeinde mit 3.000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohnern 100 %. Der entsprechende Kopfbetrag heißt Grundkopfbetrag. Der Eckwert für eine Stadt mit 600.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder mehr beträgt 186 %.

Bei der Bedarfsmesszahl B beträgt der Eckwert für die höchste Einwohnerdichte mit 4.000 m<sup>2</sup> oder weniger pro Einwohnerin und Einwohner 100 %. Der Eckwert für eine Einwohnerdichte von mehr als 30.000 m<sup>2</sup> pro Einwohnerin und Einwohner beträgt 180 %.

Für Gemeinden, deren Einwohnerzahl oder deren Flächenwert je Einwohnerin und Einwohner zwischen zwei Eckwerten liegt, wird der entsprechend dazwischenliegende Prozentsatz angesetzt.

### Grundbetrag

Der Grundbetrag wird jährlich vom Finanzministerium und dem Innenministerium festgesetzt. Er wird so berechnet, dass sich eine angemessene Verteilung der verfügbaren Schlüsselmasse ergibt. Im Jahr 2025 beträgt er auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2025 1.712 Euro.

<b>Berechnungsbeispiel:</b>		
Einwohnerzahl		5.600
Grundbetrag		1.712,00 Euro
Kopfbetrag für den nächstniedrigeren Eckwert bei 3.000 Einwohnern (100 %; Grundkopfbetrag)		1.712 ,00 Euro
Kopfbetrag für den nächsthöheren Eckwert bei 10.000 Einwohnern (110 % des Grundkopfbetrages)		1.883,20 Euro
Kopfbetragsspanne	$1.883,20 \text{ Euro} - 1.712,00 \text{ Euro} =$	171,20 Euro
Einwohnerspanne	$10.000 - 3.000 =$	7.000
Einwohnerzahlunterschied	$5.600 - 3.000 =$	2.600
Kopfbetrag für 5.600 Einwohner	$171,20 \text{ Euro} \div 7.000 \times 2.600 + 1.712,00 \text{ Euro} =$	1.775,59 Euro
<b>Bedarfsmesszahl</b>	<b><math>1.775,59 \text{ Euro} \times 5.600 =</math></b>	<b>9.943.304 Euro</b>

### Sonderansätze

Bei der Bedarfsmesszahl A werden bestimmte besondere Belastungen als Sonderansätze berücksichtigt. Die Bedarfsmesszahl A von Universitätsstädten und Garnisongemeinden erhöht sich für jede eingeschriebene Studentin und jeden eingeschriebenen Studenten, jede kasernierte alliierte Soldatin und jeden kasernierten alliierten

Soldaten und jede zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften dienstlich verpflichtete Polizeibeamtin und jeden zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften dienstlich verpflichteten Polizeibeamten um 15 % des für sie/ihn gültigen Kopfbetrages.

### Schlüsselzahl

Die Differenz zwischen Bedarfsmesszahl und Steuerkraftmesszahl nennt man die Schlüsselzahl. Sie drückt den ungedeckten Teil des fiktiven Finanzbedarfs der Gemeinde aus. Dieser Fehlbetrag soll allerdings im Regelfall nicht vollständig ausgeglichen werden, da sonst jedes Interesse der Gemeinde an einer Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen schwinden würde. Das Maß, zu dem die Schlüsselzahl ausgeglichen wird, ergibt sich aus der Ausschüttungsquote. Diese Quote ist das Verhältnis der gesamten verfügbaren Schlüsselmasse zu den Schlüsselzahlen aller Gemeinden (abzüglich der Mehrzuweisungen). Die Ausschüttungsquote wird somit direkt von der Höhe des Grundkopfbetrages beeinflusst. Je höher der Grundkopfbetrag angesetzt und damit der fiktive Finanzbedarf aller Gemeinden gesteigert wird, umso stärker geht die Ausschüttungsquote zurück und umgekehrt. Hohe Ausschüttungsquoten begünstigen finanzschwache Gemeinden, hohe Kopfbeträge kommen den finanzstarken Gemeinden zugute. Sie lassen die Zahl der abundanten Gemeinden sinken. Als ausgewogener Verteilungsmaßstab in diesem Interessenkonflikt wird eine Ausschüttungsquote von etwa 70 % angesehen.

<b>Berechnungsbeispiel:</b>	
Bedarfsmesszahl	9.943.304
- Steuerkraftmesszahl ( <u>siehe Seite 32</u> )	- 3.246.760
= Schlüsselzahl	6.696.544
× Ausschüttungsquote	70 %
<b>= Schlüsselzuweisungen</b>	<b>4.687.581</b>

## Mehrzuweisungen

### Sockelgarantie

Für besonders finanzschwache Gemeinden genügt der Finanzausgleich durch die allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft für die Sicherung ihres Finanzbedarfs nicht. Sie erhalten daher einen Teil ihres Fehlbetrages an eigener Steuerkraft nicht nur in Höhe der Ausschüttungsquote, sondern vollständig ausgeglichen. Das ist die Sockelgarantie. Sie greift ein, wenn die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde weniger als 60 % der Bedarfsmesszahl beträgt. Durch Mehrzuweisungen wird dann der im Finanzausgleich unterstellte Grundbedarf von 60 % der Bedarfsmesszahl voll aufgefüllt. Im Jahr 2024 haben 443 Gemeinden diese Mehrzuweisungen erhalten.

Der Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen 60 % der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl) wird noch einmal zu 30 % ausgeglichen. In Höhe von 70 % ist er bereits bei den Schlüsselzuweisungen berücksichtigt.

#### Berechnungsbeispiel:

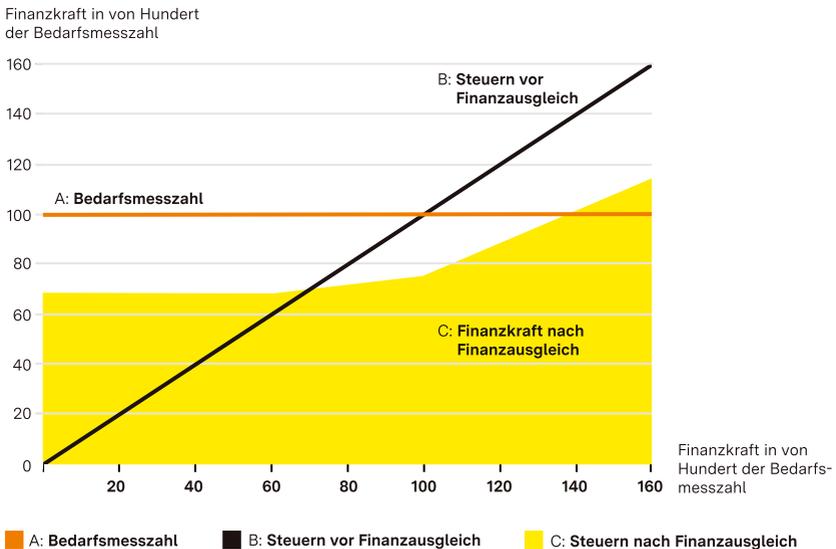
Bedarfsmesszahl	9.943.304
60 % der Bedarfsmesszahl	5.965.982
Steuerkraftmesszahl (siehe Seite 32)	3.246.760
Unterschiedsbetrag	2.719.222
Mehrzuweisungen (30 % aus 2.719.222)	815.767

### Ausgleichswirkung

Die Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs wird aus dem Schaubild 8 deutlich. Sie stellt bezogen auf die Bedarfsmesszahl dar, in welchem Umfang die Steuerkraft (Steuerkraftmesszahl) einer Gemeinde durch den kommunalen Finanzausgleich erhöht oder abgeschöpft wird. Die Grafik zeigt, dass die Ausgleichsinstrumente

des Finanzausgleichs nicht übernivellierend wirken, weil den Gemeinden von steigenden eigenen Steuereinnahmen jeweils größere Anteile verbleiben.

**Schaubild 8: Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs**



### **Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)**

Die Kommunale Investitionspauschale (KIP) ist eine Schlüsselzuweisung für jede Einwohnerin und jeden Einwohner, die die Gemeinde ohne Bindung an einen bestimmten Verwendungszweck erhält. Sie soll der Finanzierung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen dienen und die Gemeinden in ihren Investitionsentscheidungen freier und unabhängiger machen.

Die KIP wird finanzkraftbezogen nach einem eigenen Schlüssel auf die Gemeinden verteilt. Hierzu wird die Einwohnerzahl entsprechend dem Verhältnis der Steuerkraftsumme zum Landesdurchschnitt unterschiedlich gewichtet. Liegt die Steuerkraftsumme z. B. unter

75 % des Landesdurchschnitts, wird die Einwohnerzahl der Gemeinde mit 125 % angesetzt. Übersteigt die Steuerkraft den Landesdurchschnitt um 25 %, wird die Einwohnerzahl dagegen mit 75 % berücksichtigt. Die KIP betrug im Jahr 2024 je umgerechneter Einwohnerin oder umgerechneten Einwohner 117,80 Euro. Für das Jahr 2025 wird der Betrag bei voraussichtlich rund 139 Euro je umgerechneter Einwohnerin oder umgerechneten Einwohner liegen.

### **Schulfinanzierung (§§ 15 bis 17 FAG)**

Die laufenden Schullasten werden zwischen Land und Kommunen aufgeteilt. Die Personalkosten der Lehrer an öffentlichen Schulen trägt das Land. Die übrigen Schulkosten fallen den Schulträgern zur Last.

### **Sachkostenbeitrag**

Mittels eines Sonderlastenausgleichs (Vorwegentnahme aus der Masse A – siehe Seite 28) erhalten die kommunalen Schulträger jährliche Finanzausgleichszuweisungen je Schülerin und Schüler (Sachkostenbeitrag), da die Gemeinden und Kreise durch die Zentralisierung der weiterführenden Schulen unterschiedlich mit Schulkosten belastet sind. Ausgenommen sind die Grundschulen, weil damit in der Regel alle Gemeinden gleichmäßig belastet sind, sowie die Fachschulen, weil an ihnen nach dem Schulgesetz Schulgeld erhoben werden kann, und Pflegeschulen, soweit diese aus dem Ausgleichsfonds nach §§ 26 ff des Pflegeberufgesetzes finanziert werden.

Die Höhe des Sachkostenbeitrags wird durch Rechtsverordnung so bestimmt, dass die laufenden Schulkosten angemessen ausgeglichen werden. Dabei kann nach Schularten, Schultypen und Schulstufen sowie Schulen mit Voll- und Teilzeitunterricht differenziert werden. Der angemessene Ausgleich für den Schulträger wird bei 90 % der landesdurchschnittlich laufenden Schulkosten gesehen.

### **Familienleistungsausgleich (§ 29a FAG)**

Die Systemumstellung bei der Auszahlung des Kindergelds zum 01.01.1996 führt bei Ländern und Gemeinden zu Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Zum Ausgleich hierfür erhalten die Länder zusätzliche Umsatzsteuerpunkte. Das Land beteiligt die Gemeinden mit 26 % an seinen Umsatzsteuermehreinnahmen. Dieser Anteil entspricht dem kommunalen Anteil am Lohn- und Einkommensteueraufkommen im Land (Land 42,5 %, Gemeinden 15 %). Diese Mittel fließen den Gemeinden nicht im Rahmen des allgemeinen Steuerverbands, sondern über eine besondere Ausgleichsmasse zu. Sie werden auf die Gemeinden entsprechend den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt, weil die Gemeinden in diesem Verhältnis auch an den Steuerfällen durch die Systemumstellung beteiligt sind.

### **Kinderbetreuung**

Zum 01.01.2004 wurde die Förderzuständigkeit des Landes für die Betreuungsangebote im Kindergarten nach den im Kindergartengesetz näher bestimmten Voraussetzungen auf die Gemeinden übertragen. Die Träger der Einrichtungen haben einen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden.

### **Kindergartenförderung (§ 29b FAG)**

Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich ihrer Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse (Vorwegentnahme aus der Masse A – siehe Seite 28). Die Kindergartenförderung betrug bei der Einführung im Jahr 2004 394,0 Mio. Euro. Im Jahr 2025 beträgt sie 925,6 Mio. Euro.

### **Verteilungsmaßstab**

Die Mittel werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Die Kinderzahlen werden dabei je nach Betreuungsdauer unterschiedlich gewertet.

### **Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29c FAG)**

Die Gemeinden erhalten Zuweisungen zu den Betriebskosten für die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder. Soweit Kinder durch Tagespflegepersonen im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut werden (Kindertagespflege), gehen die Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise. Dabei trägt das Land unter Berücksichtigung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Im Gegensatz zur Kindergartenförderung erfolgt die Förderung der Kleinkindbetreuung nicht aus der Finanzausgleichsmasse.

Im Jahr 2024 lagen die Zuweisungen des Landes in diesem Bereich bei über 1,3 Mrd. Euro.

### **Verteilungsmaßstab**

Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege betreuten Kinder verteilt. Die Kinder werden dabei je nach der Betreuungsdauer unterschiedlich gewertet.

### **Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29e FAG)**

Außerdem fördert das Land die pädagogische Leitungszeit in Gemeinden. Die Leitung eines Kindergartens, einer Kindertageseinrichtung oder einer Kinderkrippe ist für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben teilweise von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen. Um diese Freistellung finanziell zu kompensieren, bekommen die Gemeinden einen Ausgleichsbetrag. Die Zuweisungen für das Jahr 2024 betragen 170,4 Mio. Euro. Auch diese Mittel werden der Finanzausgleichsmasse (Vorwegentnahme aus der Masse A – siehe Seite 28) entnommen.

### **Verteilungsmaßstab**

Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen verteilt. Tageseinrichtungen mit einer Gruppe werden dabei mit dem Faktor 0,19 gewertet, dieser steigt bis 1,0 bei Einrichtungen mit vierzehn Gruppen. Für Tageseinrichtungen mit mehr als vierzehn Gruppen erhöht sich der Faktor pro weitere Gruppe um ein Sechzehntel (§ 29e FAG in Verbindung mit § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung).

### **Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29f FAG)**

Die Bewältigung der Fluchtmigration ist eine dauerhafte Aufgabe von gesamtstaatlicher Tragweite. Zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung beteiligt sich das Land an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale pro Asylerstantragstellung in Höhe von 3.750 Euro, mindestens jedoch mit 65 Millionen Euro pro Jahr.

Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Jeder Landkreis hat ein Drittel seiner Zuweisung an seine kreisangehörigen Gemeinden weiter zu leiten.

### **Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)**

Kurorte und Erholungsorte erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) pauschale Zuweisung in Höhe von 6 Mio. Euro, die grundsätzlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden sollen.

### 3.3 Einmalige Zuweisungen

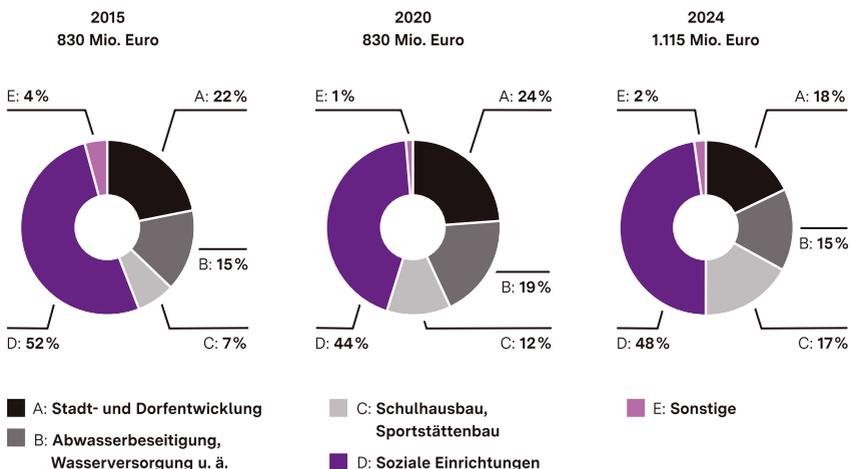
Maßnahmenbezogene Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzgleichgewicht sind neben den Zuweisungen für den Straßenbau (siehe Seite 45) Investitionszuschüsse aus dem Kommunalen Investitionsfonds, Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock und Ausbildungszuschüsse für den gehobenen Dienst.

#### Investitionszuschüsse aus dem kommunalen Investitionsfonds (KIF)

Der KIF ist ein Fonds, aus dem nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Mittel zur Förderung kommunaler Investitionen gewährt werden (siehe Seite 29).

Die kommunalen Landesverbände wirken nach § 34 Absatz 3 FAG im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission an der Aufteilung des KIF auf die einzelnen Förderbereiche mit. Die Zuschussvergabe erfolgt überwiegend nach Verwaltungsvorschriften, die vom jeweiligen Fachministerium nach Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Finanzen erlassen werden.

Schaubild 9: Entwicklung des kommunalen Investitionsfonds



### **Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock (§§ 13 und 14 FAG)**

Entsteht bei einer Gemeinde oder einem Zweckverband ein besonderer Finanzbedarf, so können Zuweisungen aus dem Ausgleichstock (siehe Seite 29) gewährt werden. Der Ausgleichstock steht allerdings nicht allen Gemeinden offen. Es muss sich um kleine Gemeinden bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern handeln. Gemeinden mit bis zu 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten Zugang zum Ausgleichstock, wenn sie zentralörtliche Funktionen wahrnehmen oder Flächengemeinden sind. Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kommen nur zum Zug, wenn sie in strukturschwachen Räumen liegen.

Fälle des besonderen Bedarfs sind:

- das dauernde Unvermögen, notwendige kommunale Einrichtungen aus eigener Kraft zu finanzieren,
- Belastungen, die eine unbillige Härte darstellen oder
- ein Defizit im Ergebnishaushalts, das trotz angemessener Ausschöpfung der Einnahmequellen und sparsamer Haushaltsführung nicht auszugleichen ist.

Die Zuweisungen aus dem Ausgleichstock sollen fehlende Eigenmittel der Gemeinde ersetzen. Sie können daher auch zusätzlich zu einer anderen Investitionsförderung bewilligt werden. Die Entscheidung über die Bewilligung treffen Verteilerausschüsse, die bei jedem der vier Regierungspräsidien eingerichtet und mit je drei kommunalen und zwei staatlichen Vertretern besetzt sind.

Der größte Teil der Zuschüsse aus dem Ausgleichstock sind Investitionshilfen.

### **Ausbildungszuschüsse für den gehobenen Dienst (§ 29 FAG)**

Die Anwärterinnen und Anwärter für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Kommunal- und Innenverwaltung werden einheitlich bei den Kommunen und beim Land ausgebildet. Zum Ausgleich der mit der gemeinsamen Ausbildung verbundenen Sonderlas-

ten erhalten die ausbildenden kommunalen Körperschaften und das Land Zuweisungen zu den Kosten der Ausbildung. Die Zuweisungen an die Gemeinden werden als Pauschalbetrag je Anwärterin und Anwärter gewährt, der jährlich an die Besoldungsentwicklung angepasst wird. Im Jahr 2024 betrug die Pauschale 6.826 Euro je Anwärter.

## **3.4 Verkehrslastenausgleich (§§ 24 bis 28 FAG)**

### **Verkehrslastenverbund**

Für den strukturpolitisch wichtigen und investitionsintensiven Bereich des kommunalen Straßenbaus und des ÖPNV stellt das FAG einen Sonderlastenausgleich bereit, für den eine eigenständige Finanzmasse, die Verkehrslasten-Verbundmasse eingerichtet ist. Im Rahmen dieses Sonderlastenausgleichs erhalten die Stadt- und Landkreise und alle kommunalen Straßenbaulastträger Zuweisungen. Diese Masse wird, nachdem die Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund übertragen wurde, aus den hierfür geleisteten Ersatzzuweisungen des Bundes gespeist.

Früher diente dieser Sonderlastenausgleich ausschließlich der Finanzierung des kommunalen Verkehrswegebbaus. Mitte der 1980er Jahre ist die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs hinzugekommen. Die hierfür eingesetzten Mittel aus dem Verkehrslastenausgleich werden unter anderem durch Mittel zur Förderung kommunaler Verkehrsaufgaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) ergänzt. Insgesamt sind für das Jahr 2025 hierfür 91 Mio. Euro und für das Jahr 2026 111 Mio. Euro vorgesehen.

Hinzu kommen Zuweisungen im Ausbildungsverkehr und für die Schülerbeförderungskosten:

### **Ausbildungsverkehr**

Verkehrsunternehmen bieten Schülern, Studierenden und Auszubildenden preisgünstige Zeitfahrausweise der Tarif- und Verkehrsver-

bünde an. Für die durch diese gemeinwirtschaftliche Aufgabe entstehende Kostenunterdeckung im Ausbildungsverkehr erhalten die Verkehrsunternehmen über die kommunalen Aufgabenträger einen finanziellen Ausgleich. 2025 werden hierfür voraussichtlich rund 241 Mio. Euro der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen. Zur Stärkung einer klimafreundlichen Mobilität von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung wurde im März 2023 ein landesweit gültiges Jugendticket eingeführt und im Dezember 2023 vom „Deutschlandticket JugendBW“ abgelöst. Das „Deutschlandticket JugendBW“ wird zu 70 % durch das Land gefördert. Dafür stehen bis zum Ende des aktuellen Förderzeitraums 2025 insgesamt 327 Mio. Euro aus Landesmitteln zur Verfügung.

### **Schülerbeförderung (§ 18 FAG)**

Die Stadt- und Landkreise erstatten den Trägern öffentlicher und privater Schulen die von diesen zu tragenden Schülerbeförderungskosten. Für diese Erstattung erhalten die Kreise pauschale Zuwendungen des Landes (siehe Seite 53).

### **Herkunft der Mittel**

#### **Verkehrslastenverbund**

Der wichtigste Topf für den kommunalen Verkehrslastenausgleich ist die Verkehrslasten-Verbundmasse. Dabei stellt das Land den Gemeinden und Landkreisen 17,54 % seines Aufkommens an den Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zweckgebunden für die Erfüllung von Verkehrsaufgaben zur Verfügung. 2025 sind es rund 229 Mio. Euro.

#### **Verkehrslasten-Verbundmasse**

Aus der Verkehrslasten-Verbundmasse werden vorweg entnommen:

- 30 Mio. Euro für ergänzende Zuweisungen für Maßnahmen, die aus Bundesmitteln gefördert werden;
- 15 Mio. Euro zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

## **Verbundanteile**

Die restliche Verbundmasse wird den Kommunen pauschal zugewiesen:

- zu 59,4 % für laufende Zuweisungen an Landkreise,
- zu 24,2 % für laufende Zuweisungen für Gemeindeverbindungsstraßen,
- zu 16,4 % für pauschale Investitionszuweisungen an Gemeinden.

## **Landkreise**

Die laufenden Zuweisungen an Landkreise sind für den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und für die Straßenunterhaltung bestimmt. Maßstab für die Verteilung der Zuweisungen sind die Straßenlängen der Ortsdurchfahrten und die der Kreisstraßen, die zusätzlich durch die Einwohnerzahl des Kreises gewichtet werden. Jeder erste Kilometer Kreisstraße pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird 1-fach gewertet (7.600 Euro in 2025). Jeder zweite Kilometer pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Ortsdurchfahrten zählen 1,25-fach (9.500 Euro), jeder weitere Kilometer pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zählt 1,5-fach (11.500 Euro) und die seit 1984 abgestuften Landesstraßen 1,7-fach (13.000 Euro).

## **Gemeinden**

Die laufenden Zuweisungen an Gemeinden dienen dem Straßenunterhalt und werden nach Straßenlänge verteilt. Es werden im Jahr 2025 gewertet:

- Gemeindeverbindungsstraßen 1-fach (2.500 Euro je km),
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen 2,4-fach (6.100 Euro je km),
- Kreisstraßen der Stadtkreise ohne Ortsdurchfahrten 1,4-fach (3.600 Euro je km) und
- Kreisstraßen der Stadtkreise einschließlich Ortsdurchfahrten, die nach dem 31. Dezember 1983 von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind, 2,6-fach (6.700 Euro je km).

Seit 1994 erhalten die Gemeinden außerdem pauschale Investitionszuweisungen. Sie werden auf die Gemeinden nach der Fläche verteilt. Im Jahr 2025 erhalten die Gemeinden je Hektar Gemeindefläche 8,40 Euro.

### **Bundesmittel aus GVFG-Förderung in Verbindung mit dem Entflechtungsgesetz**

Seit 2020 bekommen die Länder anstelle der bisher zweckgebundenen Entflechtungsmittel in Höhe von 165 Mio. Euro pro Jahr einen festen Anteil aus dem Umsatzsteueraufkommen resultierend aus den Mehreinnahmen nach der Neuverteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern. Durch einen gemeinsamen Infrastrukturbeitrag von Land und Kommunen wurden diese Mittel um 155 Mio. Euro pro Jahr auf 320 Mio. Euro pro Jahr aufgestockt, um den steigenden Investitionsbedarf abdecken zu können.

Die Mittel werden den Gemeinden und Landkreisen in Form von Investitionszuweisungen für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie den Bau oder Ausbau von Straßen und Rad und Fußwegen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bewilligt.

Zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden stehen zudem für die Landes-Kofinanzierung der Bundesförderung von Vorhaben mit hohen Kosten (Schwellenwert 30 bzw. 10 Mio. Euro) aus dem Bundesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) Mittel aus der Verkehrslastenverbundmasse in Höhe von 30 Mio. Euro pro Jahr sowie 11 Mio. Euro pro Jahr aus der Finanzausgleichsmasse A zur Verfügung.

### **ÖPNV-Förderung**

Außerdem erhalten die Stadt- und Landkreise jährlich pauschale Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Mittel betragen 15 Mio. Euro und werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohnern und zu zwei

Drittel nach dem Verhältnis der Fläche aufgeteilt. Sie sind zweckgebunden zu verwenden.

Die den Stadt- und Landkreisen vom Land jährlich erstatteten Kosten für die Schülerbeförderung (siehe Seite 53) kommen unmittelbar ebenfalls in nicht unerheblichem Umfang dem öffentlichen Personennahverkehr zugute.

## **3.5 Sonderregelungen für Stadt- und Landkreise**

### **Landkreise**

Den Landkreisen ist wie den Gemeinden eine eigene Finanz- und Abgabehoheit verfassungsrechtlich garantiert. Die Einnahmen der Landkreise unterscheiden sich aber in der Struktur erheblich von denjenigen der Gemeinden.

### **Kreisumlage**

Die wichtigste Einnahmequelle der Landkreise stellt die Kreisumlage dar. Der Hebesatz für die Kreisumlage ist von den einzelnen Landkreisen in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Im Jahr 2025 bewegt er sich in den einzelnen Landkreisen zwischen 26,50 und 41,70 %, der Durchschnitt liegt bei 33,13 %.

Bemessungsgrundlage sind die Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden (siehe Seite 24). Steuerstärkere Gemeinden zahlen dadurch eine höhere Kreisumlage. Daraus entsteht ein zusätzlicher horizontaler Ausgleichseffekt zwischen den Gemeinden eines Kreises.

Im Jahr 2024 erbrachte die Kreisumlage mit rund 5,1 Mrd. Euro etwa 32 % der gesamten Einnahmen der Landkreise.

## **Gebühren, Beiträge**

Größere Bedeutung für die Finanzierung der Landkreise haben auch die Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und sonstigen Einnahmen. Mit rund 294 Mio. Euro machten sie im Jahr 2024 rund 3 % der Gesamteinnahmen aus. Darin sind auch die von den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörde festgesetzten Einnahmen aus Gebühren, Auslagenersätzen, Ordnungsgeldern, Geldbußen und Zwangsgeldern enthalten. Diese Einnahmen werden den Landkreisen als eigene Einnahmen überlassen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Vertrag zweckgebunden sind. Diese Einnahmen sind Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs und tragen mit zur Deckung der Kosten der unteren Verwaltungsbehörden bei. Sie werden für 2025 auf insgesamt 336 Mio. Euro geschätzt.

Zu den sonstigen Einnahmen zählen auch die Entgelte für die Benutzung von Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

## **Zuweisungen**

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Landkreise neben den Zuweisungen für Verkehrsaufgaben (siehe Seite 45)

- Schlüsselzuweisungen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs,
- Zuweisungen insbesondere zu den Kosten der unteren Verwaltungsbehörden,
- 38,85 % der in ihrem Gebiet aufkommenden Grunderwerbsteuer,
- Zuweisung für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten,
- Sachkostenbeiträge zu den laufenden Kosten der Schulen,
- Zuweisungen zu ihren überdurchschnittlichen Sozialhilfelasten (inkl. Eingliederungshilfe),
- Zuweisung für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern.

## **Schlüsselzuweisungen**

Die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise – 2025 voraussichtlich rund 1,8 Mrd. Euro – entsprechen im Prinzip den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach der mangelnden Steuerkraft. Neben der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landkreise wird mit ihnen gleichzeitig ein Steuerkraftausgleich zwischen den Landkreisen angestrebt. Im Gegensatz zur Berechnung der Bedarfsmesszahl für die Gemeinden wird jede Kreiseinwohnerin und jeder Kreiseinwohner bei der Bemessung des Landkreisfinanzbedarfs gleich gewichtet.

Die Finanzkraft eines Landkreises wird mit der Steuerkraftmesszahl zum Ausdruck gebracht. In die Steuerkraftmesszahl fließt, neben der Grunderwerbsteuer, ein Teilbetrag der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden ein. Damit wird berücksichtigt, dass die Landkreise ihren Finanzbedarf zu einem wesentlichen Teil durch die von den kreisangehörigen Gemeinden erhobene Kreisumlage decken und ihre Finanzkraft weitgehend von der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden beeinflusst wird.

## **Zuweisungen zu den Kosten der unteren Verwaltungsbehörden**

Die Kosten der unteren Verwaltungsbehörden werden mit zwei Sonderlastenausgleichen ausgeglichen.

Landkreise, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften erhalten pauschale Zuweisungen, die je Einwohnerin und Einwohner festgesetzt werden. Im Jahr 2025 betragen diese Zuweisungen insgesamt voraussichtlich rund 242 Mio. Euro.

Daneben erhalten die Stadt- und Landkreise zum Ausgleich der ihnen seit dem Jahr 1995 insbesondere durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes, der durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz und durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und des ForstBW-Gesetzes übertragenen Auf-

gaben pauschale Zuweisungen. Sie betragen im Jahr 2025 voraussichtlich rund 601 Mio. Euro und verändern sich entsprechend der Entwicklung der Gehaltsentwicklung der Beschäftigten. Die Zuweisungen werden nach einem im FAG festgelegten Schlüssel verteilt, der die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise berücksichtigt.

### **Grunderwerbsteuer**

Die Grunderwerbsteuer ist eine Landessteuer. In den Jahren 1965 bis 1997 wurde sie in voller Höhe den Stadt- und Landkreisen überlassen. Die Überlassung des Aufkommens nach § 11 Absatz 2 FAG ist seinerzeit als Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzstruktur und speziell mit der Sozialhilfebelastung der Landkreise begründet worden.

Inzwischen wurde die Grunderwerbsteuer in zwei Stufen von 2 % auf 5 % erhöht. Die seit 1998 wirkende Erhöhung auf 3,5 % diene als Ausgleich für den Wegfall der Vermögensteuer. Die Erhöhung von 3,5 % auf 5 % zum 01.11.2011 dient der Finanzierung des mit den kommunalen Landesverbänden geschlossenen Pakts für Familien mit Kindern. Der Pakt sieht neben der Verbesserung der Kleinkindbetreuung (siehe Seite 40) vor, dass das Land sich ab dem Jahr 2012 zu einem Drittel an den Kosten der Schulsozialarbeit mit einem Betrag von bis zu 15 Mio. Euro jährlich beteiligt. Außerdem stellt das Land ab dem Kindergartenjahr 2012/13 zusätzliche Mittel für Sprachfördermaßnahmen im Bereich der 3 bis 6-jährigen Kinder zur Verfügung.

Damit die Mehreinnahmen durch die Steuerrechtsänderungen dem Land zufließen, wurde der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer jeweils entsprechend gesenkt. Seit 2012 beläuft sich der Kreisanteil auf 38,85 %. 2025 werden die Stadt- und Landkreise aus der Grunderwerbsteuer voraussichtlich rund 746 Mio. Euro erhalten.

## **Schülerbeförderung**

Die Kostenerstattung für die Schülerbeförderung ist seit dem Schuljahr 1983/84 auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Dafür erhalten die Stadt- und Landkreise vom Land seit dem Jahr 2017 193,8 Mio. Euro jährlich. Dieser Betrag wird nach einem Verteilerschlüssel auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt, der sich nach dem Aufwand im Schuljahr 1985/86 bemisst.

## **Soziallastenausgleich**

Zum teilweisen Ausgleich ihrer Sozialhilfeausgaben (einschließlich der Ausgaben für die Grundsicherung und die Eingliederungshilfe) erhalten die Stadt- und Landkreise Zuweisungen im Rahmen des Soziallastenausgleichs. Die Zuweisungen werden im Jahr 2025 voraussichtlich rund 90 Mio. Euro betragen. Mit dem Soziallastenausgleich werden den Landkreisen die den Landkreisdurchschnitt übersteigenden Sozialhilfenettoausgaben zu 40 % und den Stadtkreisen die den Landesdurchschnitt (Stadt- und Landkreise) übersteigenden Sozialhilfenettoausgaben zu 30 % ausgeglichen. Ausgaben für Eingliederungshilfe bleiben unberücksichtigt, soweit sie in den Status-Quo-Ausgleich einbezogen werden.

## **Status-Quo-Ausgleich**

Die Stadt- und Landkreise übernahmen ab dem Jahr 2005 im Wesentlichen die bisher von den Landeswohlfahrtsverbänden getragenen Zweckausgaben. Sie wurden im Gegenzug von den Landeswohlfahrtsumlagen entlastet. Da Be- und Entlastungen nicht kongruent sind, kommt es zu finanziellen Verwerfungen. Diese werden durch einen interkommunalen Status-Quo-Ausgleich vermieden. In den Ausgleich werden einbezogen:

- Nettobelastungen durch Zweckausgaben aus dem Aufgabenübergang
- Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumlage
- Mehreinnahmen aus der Umschichtung der bisher den Landeswohlfahrtsverbänden gewährten Schlüsselzuweisungen in die Schlüsselmasse der Stadt- und Landkreise.

Stadt- und Landkreise, die im Saldo eine Entlastung aufweisen, haben diese in den interkommunalen Ausgleich abzuführen. Kreise, die im Saldo belastet werden, erhalten ihre Belastungen erstattet.

### **Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer**

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern. Hierfür werden den Stadt- und Landkreisen als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe seit dem Jahr 2017 entsprechend der Aufgabenwahrnehmung 11 Millionen Euro zugewiesen. Die Zuweisungen fließen den Stadt- und Landkreisen entsprechend dem Bevölkerungsanteil des Stadt-/Landkreises an der Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg zu.

### **Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29f FAG)**

Die Bewältigung der Fluchtmigration ist eine dauerhafte Aufgabe von gesamtstaatlicher Tragweite. Zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung beteiligt sich das Land an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale pro Asylersantragstellung in Höhe von 3.750 Euro, mindestens jedoch mit 65 Millionen Euro pro Jahr.

Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Jeder Landkreis hat ein Drittel seiner Zuweisung an seine kreisangehörigen Gemeinden weiter zu leiten.

### **Jagdsteuer**

Die einzige Kreissteuer ist die Jagdsteuer. Sie beträgt für Inländer höchstens 15 %, für Ausländer höchstens 60 % des Jahreswertes der Jagd. Die Veranlagung ist Sache der heheberechtigten Landkreise. 2024 wurden rund 81.000 Euro eingenommen.

## **Stadtkreise**

Nach dem kommunalen Verfassungsrecht sind die Stadtkreise Gemeinden. Sie haben deshalb die gleichen Aufgaben und verfügen über die gleichen Einnahmequellen wie die Gemeinden.

Neben den Aufgaben der Gemeinden haben die Stadtkreise auch die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und die Aufgaben zu erfüllen, die dem Landkreis als Selbstverwaltungskörperschaft zugewiesen sind. Sie erhalten deshalb im kommunalen Finanzausgleich zum Ausgleich ihrer Kreisaufgaben grundsätzlich auch die Zuweisungen, die den Landkreisen gewährt werden (Zuweisungen zu den Kosten der unteren Verwaltungsbehörden, Zuweisungen für Kreisstraßen, Soziallastenausgleich).

Bei den Schlüsselzuweisungen für die Wahrnehmung von Kreisaufgaben besteht jedoch ein wichtiger Unterschied. Für diese Zuweisungen haben die Stadtkreise eine eigene Schlüsselmasse (siehe Seite 27). Diese Schlüsselmasse wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Ein besonderer Steuerkraftausgleich erfolgt dabei nicht mehr, weil die unterschiedliche Steuerkraft der Stadtkreise bereits bei den Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft berücksichtigt wird. Für diese Schlüsselzuweisungen stehen im Jahr 2025 insgesamt voraussichtlich rund 411 Mio. Euro zur Verfügung. Diese Schlüsselzuweisungen aus der Schlüsselmasse der Stadtkreise treten neben die allgemeinen Schlüsselzuweisungen, die die Stadtkreise als Gemeinden erhalten (siehe Seite 30).

## 3.6 Sonstige Zuweisungen nach dem Staatshaushaltsplan

### Zweckzuweisungen

Außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Gemeinden vom Land weitere Investitionszuweisungen, laufende Zuweisungen und Kostenerstattungen im Umfang von rund 4,2 Mrd. Euro im Jahr 2025. Große und landespolitisch bedeutsame Posten sind die:

- Zuweisungen für Investitionen für die Breitbandinfrastruktur,
- Zuweisungen für Investitionen zur Förderung des Feuerwehrwesens aus zweckgebundenen Mitteln der Feuerschutzsteuer,
- Zuweisungen für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule für flexible Nachmittagsbetreuung und für Hortgruppen und für die schulische Inklusion,
- Erstattung von Kosten im Bereich Flucht und Migration; hierzu gehören u.a. die Kosten der vorläufigen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, die Mehraufwendungen für nicht mehr vorläufig untergebrachte Flüchtlinge und auch pauschale Zuweisungen für die Geflüchteten aus der Ukraine, insbesondere wegen den rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen der Kommunen,
- Zuschüsse für Investitionen an kommunale und öffentliche Krankenhäuser,
- Zuschüsse zur verbundspezifischen Kostenunterdeckung der Verkehrs- und Tarifverbände,
- Zuweisungen zur Förderung des ÖPNV und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden,
- Erstattung der Kosten für die Unterhaltung von Straßen,
- laufende Zuschüsse für kommunale Theater und Orchester.

Dazu kommen noch eine Reihe kleinerer Einzelposten. Gemeinsam ist allen diesen Zuweisungen, dass sie sich wegen des speziellen Förderungszwecks oder der Zusammensetzung der Empfänger nicht dazu eignen, nach den pauschalen Schlüssel des kommunalen Finanzausgleichs verteilt zu werden.

# 4. Kredite und Schulden

Trotz der Beteiligung an der Einkommen- und der Umsatzsteuer, eigener Steuereinnahmen, Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und den sonstigen Einnahmen müssen viele Gemeinden zur Deckung ihres Finanzhaushalts Kredite aufnehmen.

## **Gemeindehaushaltsrecht**

Kredite dürfen nach dem Gemeindehaushaltsrecht nur für Investitionen, zur Investitionsförderung und zur Umschuldung aufgenommen werden, soweit eine Deckungslücke im Finanzhaushalt offensteht und eine andere Art der Finanzierung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Zur Finanzierung eines Defizits im Ergebnishaushalt sowie zur Bedienung älterer Kredite dürfen keine Schulden aufgenommen werden.

## **Genehmigung**

Die Höhe der geplanten Kreditaufnahme muss in der Haushaltssatzung festgesetzt werden und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung einzelner Kredite und die Zuordnung solcher Kredite zu den einzelnen Investitionsvorhaben ist grundsätzlich nicht erforderlich. Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip, welches im Ergebnishaushalt eine flexible Kreditwirtschaft ermöglicht. Die Gemeinde soll ohne formale Erschwernisse die Kreditaufnahmen so lange als möglich hinausschieben können, um in den Vorteil von Zinsersparnissen gelangen zu können.

## **Verschuldung**

Die Kreditaufnahme als Finanzierungsinstrument hat für Gemeinden und Landkreise recht unterschiedliche Bedeutung. So betrug am 31.12.2024 die Verschuldung aller Gemeinden und Gemeindeverbände 1.604 Euro je Einwohnerin und Einwohner, die Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden 1.398 Euro je Einwohnerin und Einwohner, die der Stadtkreise 2.513 Euro je Einwohnerin und Ein-

wohner und die der Landkreise 335 Euro je Einwohnerin und Einwohner. In diesen Zahlen sind die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe wie auch die jeweiligen Kassenkredite enthalten. Die relativ geringe Verschuldung der Landkreise ist im Zusammenhang mit ihrer Möglichkeit zu sehen, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage zu erheben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

### **Obergrenze**

Die Obergrenze der Verschuldung ergibt sich aus dem Gebot der stetigen Aufgabenerfüllung. Der Schuldendienst darf die Finanzierung der laufenden Ausgaben in den künftigen Jahren nicht gefährden. Er darf nicht zu einer übermäßigen Belastung der Gemeindefinanzen führen. Die Verschuldungsgrenze lässt sich nicht exakt berechnen. Die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde muss Auskunft darüber geben, ob eine übermäßige Belastung eintritt. Die Schuldenbelastung in Euro je Einwohnerin und Einwohner ist wegen der sehr unterschiedlichen Strukturen nur ein grobes Indiz.

# **Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich**

**(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

**in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung**



# Inhaltsübersicht



## 1. Abschnitt

### Allgemeiner Finanzausgleich

#### A. Finanzausgleichsmasse

- § 1 Finanzausgleichsmasse
- § 1a Finanzausgleichsumlage
- § 1b Aufteilung der Finanzausgleichsmasse
- § 2 Vorwegentnahmen aus der Finanzausgleichsmasse A
- § 3 Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A
- § 3a Finanzausgleichsmasse B
- § 3b Konjunkturelle Maßnahmen

#### B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

- § 4 Kommunale Investitionspauschale
- § 5 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft
- § 6 Steuerkraftmesszahl der Gemeinde
- § 7 Bedarfsmesszahl der Gemeinde

#### C. Schlüsselzuweisungen an die Stadt- und Landkreise

- § 7a Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise
- § 8 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise
- § 9 Steuerkraftmesszahl des Landkreises
- § 10 Bedarfsmesszahl des Landkreises

#### D. (aufgehoben)

#### E. Sonstige Zuweisungen

- § 11 Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes
- § 12 (aufgehoben)

## **F. Bedarfszuweisungen**

- § 13 Ausgleichstock
- § 14 Verteilungsausschuss



## **2. Abschnitt Ausgleich von Sonderlasten**

### **A. Schullastenausgleich**

- § 15 Schullastenverteilung
- § 16 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau
- § 17 Sachkostenbeitrag
- § 18 Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
- § 18a Grundschulförderklassen, Schulkindergärten
- § 19 Schullastenausgleich für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen

### **B. Fremdenverkehrslastenausgleich**

- § 20 Laufende Zuweisungen für Fremdenverkehrsgemeinden

### **C. Soziallastenausgleich**

- § 21 Laufende Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zu den örtlichen Sozialhilfelasten
- § 21a (aufgehoben)
- § 22 Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände

### **D. Gesundheitswesen**

- § 23 Leistungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens

### **E. Verkehrslastenausgleich**

- § 24 Verkehrslastenverbund
- § 25 Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden

- § 26 Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden
- § 27 Pauschale Investitionszuweisungen an Gemeinden und Komplementärmittel zu Bundesförderungen
- § 28 Öffentlicher Personennahverkehr

### **F. Ausbildungskosten**

- § 29 Kosten der Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst und den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmangement

### **G. Familienleistungsausgleich**

- § 29a Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

### **H. Kinderbetreuung**

- § 29b Kindergartenförderung
- § 29c Förderung der Kleinkindbetreuung
- § 29d Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern
- § 29e Förderung der pädagogischen Leitungszeit

### **I. Flucht und Migration**

- § 29f Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration



## **3. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften**

- § 30 Einwohnerzahl
- § 31 Gemeindefreie Grundstücke
- § 32 Festsetzung, Berichtigung
- § 32a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden, Bekanntgabe von Bescheiden

- § 33 Fälligkeit, Teilzahlungen, Aufrechnung
- § 34 Gemeinsame Finanzkommission



#### **4. Abschnitt Umlagen**

- § 35 Kreisumlage
- § 36 (aufgehoben)
- § 37 (aufgehoben)
- § 38 Umlagegrundlagen



#### **5. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 39 Übergangsbestimmungen



# 1. Abschnitt

## Allgemeiner Finanzausgleich

### A. Finanzausgleichsmasse

#### § 1 Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung:

1. 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach dem Gewerbesteueraufkommen (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 883,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 986,1 Millionen Euro im Jahr 2025, 991,6 Millionen Euro im Jahr 2026, 972,9 Millionen Euro im Jahr 2027, 982,9 Millionen Euro im Jahr 2028, 989,9 Millionen Euro im Jahr 2029 und 977,9 Millionen Euro ab dem Jahr 2030; vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt,
2. 85,15 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage.

(2) Für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse ist der Landesanteil nach Absatz 1 Nummer 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im gleichen Zeitraum im Finanzausgleich von den Ländern erhält oder an sie entrichtet.

#### § 1a Finanzausgleichsumlage

(1) Das Land erhebt von den Gemeinden und Landkreisen jährlich eine Finanzausgleichsumlage.

(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 Prozent der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 Prozent, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 Prozent der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 Prozent, höchstens jedoch auf 32 Prozent.

(3) Bemessungsgrundlagen sind

1. bei den Gemeinden die Steuerkraftsummen (§ 38 Absatz 1);
2. bei den Landkreisen der sich nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 und 3 ergebende Teilbetrag der Steuerkraftsummen;
3. bei den Stadtkreisen für die Umlage nach Absatz 2 Satz 1 die Steuerkraftsummen (§ 38 Absatz 3), für die Umlage nach Absatz 2 Satz 2 der sich nach § 38 Absatz 3 Nummer 1 und 2 ergebende Teilbetrag der Steuerkraftsummen.

(4) Die von den kreisangehörigen Gemeinden aufzubringende Finanzausgleichsumlage wird von den Landkreisen an das Land entrichtet. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Finanzausgleichsumlage an den Landkreis zu zahlen. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

### **§ 1b Aufteilung der Finanzausgleichsmasse**

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) im Jahr 2025 zu 79,77 Prozent und ab dem Jahr 2026 zu 78,80 Prozent;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) im Jahr 2025 zu 20,23 Prozent und ab dem Jahr 2026 zu 21,20 Prozent.

## **§ 2 Vorwegentnahmen aus der Finanzausgleichsmasse A**

Aus der Finanzausgleichsmasse A werden vorweg entnommen:

1. die Zuweisungen nach § 11 Absatz 1;
2. die Sachkostenbeiträge nach § 17 und § 18a Absatz 2;
3. die Zuweisungen nach § 21;
4. die Zuweisungen nach § 29;
5. a) 225.630.000 Euro für die Zuweisung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs,  
b) zwei Drittel der Ausgleichsbeträge nach § 16 Absatz 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs für
  - aa) Unternehmen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden betrieben werden,
  - bb) rechtlich selbständige Unternehmen des privaten Rechts, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände allein oder mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind;
6. der auf die kommunalen Schulträger entfallende Anteil an dem vom Land an Verwertungsgesellschaften zu zahlenden Betrag zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien in Schulen und für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen über elektronische Medien für den Schulunterricht;
7. die Zuweisungen nach § 29b und § 29e;
8. 50 Prozent des Erstattungsbetrags nach § 15 Absatz 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes;
9. 2,57 Millionen Euro für pädagogische schulische Netze sowie für die Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form;
10. jeweils 750.000 Euro in den Jahren 2025 bis 2027 als Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Schulverwaltungssoftware Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg;
11. 50 Prozent des Betrags, den das Land im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden der Stadt Staufen nach Abzug der von der Stadt zu tragenden Eigenbeteiligung für Sanierungsmaßnahmen zur Bewältigung der Hebungskatastrophe gewährt;

12. 11 Millionen Euro ab dem Jahr 2015 und 21 Millionen Euro ab dem Jahr 2026 zur Kofinanzierung von Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz;
13. 50 Prozent des Betrags, den das Land für Hilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen an Kommunen und Private gewährt. Zur Gewährung der Hilfen erlässt das Innenministerium eine Verwaltungsvorschrift;
14. die in § 5 der E-Government-Vereinbarung Land – Kommunen Baden-Württemberg vereinbarte finanzielle Beteiligung der Kommunen;
15. jeweils bis zu 130.000 Euro in den Jahren 2025 und 2026 zur Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens.

### **§ 3 Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A**

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) 74,10 Prozent;
2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7a) 4,92 Prozent;
3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8) 20,98 Prozent.

Der Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) wird der Ausgleichsbetrag der Gemeinden nach § 4a Absatz 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vorweg entnommen.

### **§ 3a Finanzausgleichsmasse B**

(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:

1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock 165 Millionen Euro im Jahr 2025 und 190 Millionen Euro ab dem Jahr 2026;
2. die nach Maßgabe des Haushaltsplans notwendigen Haushaltsmittel für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds).

(2) Der Rest der Finanzausgleichsmasse B wird für Zuweisungen nach § 4 (Kommunale Investitionspauschale) verwendet.

(2a) Das jährliche Bewilligungsvolumen des kommunalen Investitionsfonds beträgt 1.508,142 Millionen Euro im Jahr 2025 und 1.635,5 Millionen Euro ab dem Jahr 2026.

(3) Aus dem Kommunalen Investitionsfonds können auch Zuwendungen gewährt werden

1. an nicht kommunale Träger zur Stadterneuerung und im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum sowie zur Förderung von Altenhilfeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen der Gefährdetenhilfe und für Suchtkranke;
2. an kommunale, freigemeinnützige, kirchliche und private Träger zur Förderung von Krankenhäusern nach § 10 Absatz 1 und 2 des Landeskrankenhausesgesetz Baden-Württemberg.

### **§ 3b Konjunkturelle Maßnahmen**

(1) Hat das Land nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 15 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft Mittel einer Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen, kann dazu nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans anteilig der Kommunale Investitionsfonds bis zu 20 Prozent in Anspruch genommen werden. Der Anteil des Kommunalen Investitionsfonds darf jedoch 20 Prozent des Betrags nicht übersteigen, der insgesamt der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt wird.

(2) Soweit die Zuführung von Mitteln zu einer Konjunkturausgleichsrücklage nicht im Staatshaushaltsplan veranschlagt wird, entscheidet die Landesregierung über die nach Absatz 1 Satz 1 zu treffenden Maßnahmen.

(3) Werden Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage freigegeben, ist der aus der Finanzausgleichsmasse entnommene Anteil nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden.

(4) Trifft die Landesregierung Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, kann auch der Kommunale Investitionsfonds (§ 3a Absatz 1 Nummer 2) einbezogen werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden**

### **§ 4 Kommunale Investitionspauschale**

(1) Die Kommunale Investitionspauschale (§ 3a Absatz 2) wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer nach Absatz 2 umgerechneten Einwohnerzahlen verteilt und soll grundsätzlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

(2) Die Einwohnerzahlen werden bei Gemeinden mit einer Steuerkraftsumme (§ 38 Absatz 1) je Einwohnerin oder Einwohner von

1. bis unter 75 Prozent des Landesdurchschnitts mit 125 Prozent,
2. 75 Prozent bis unter 85 Prozent des Landesdurchschnitts mit 115 Prozent,
3. 85 Prozent bis unter 95 Prozent des Landesdurchschnitts mit 105 Prozent,
4. 95 Prozent bis unter 105 Prozent des Landesdurchschnitts mit 100 Prozent,
5. 105 Prozent bis unter 115 Prozent des Landesdurchschnitts mit 95 Prozent,
6. 115 Prozent bis unter 125 Prozent des Landesdurchschnitts mit 85 Prozent,
7. 125 Prozent und mehr des Landesdurchschnitts mit 75 Prozent angesetzt.

### **§ 5 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft**

(1) Die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 3 Nummer 1) wird auf die Gemeinden nach dem Schlüssel der mangelnden Steuerkraft verteilt. Zu diesem Zweck wird die Steuerkraft der einzelnen Gemeinde, die durch die Steuerkraftmesszahl (§ 6) bestimmt wird, dem Finanzbedarf, der durch die Bedarfsmesszahl (§ 7) ausgedrückt wird, gegenübergestellt.

(2) Übersteigt die Bedarfsmesszahl die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde eine Schlüsselzuweisung in Höhe eines Prozentsatzes des Unterschiedsbetrags (Schlüsselzahl). Die Höhe des Pro-

zentsatzes (Ausschüttungsquote) bemisst sich nach dem Verhältnis der um die Mehrzuweisungen (Absatz 3) gekürzten Schlüsselmasse zu den Schlüsselzahlen aller Gemeinden.

(3) Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl unter 60 Prozent ihrer Bedarfsmesszahl liegt, erhalten eine Mehrzuweisung, die über die Zuweisung nach Absatz 2 hinaus den Unterschied zwischen Steuerkraftmesszahl und 60 Prozent der Bedarfsmesszahl ausgleicht. Sie wird nur gewährt, wenn die Gemeinde im vorangegangenen Haushaltsjahr die Grundsteuern und Gewerbesteuern mindestens mit den in § 6 Absatz 1 genannten Sätzen erhoben hat.

### **§ 6 Steuerkraftmesszahl der Gemeinde**

(1) Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus

1. 195 Prozent der Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A);
2. 185 Prozent der Grundbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B);
3. 290 Prozent der Grundbeträge der Gewerbesteuer, vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das zweitvorangegangene Jahr;
4. dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer;
5. den Zuweisungen nach § 29a;
6. 80 Prozent des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für das zweitvorangegangene Jahr.

(2) Die Grundbeträge nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden ermittelt, indem die der Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr zugeflossene Grundsteuer und Gewerbesteuer (Istaufkommen) durch die für dieses Jahr festgesetzten Steuerhebesätze geteilt wird. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach Absatz 1 Nummer 4 wird ermittelt, indem die für das laufende Finanzausgleichsjahr geltende Schlüsselzahl und der Einkommensteueranteil der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werden. Für die Berücksichtigung der Zuweisungen nach § 29a bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Hat eine Gemeinde durch fehlerhafte Maßnahmen das Aufkommen der Grundsteuer oder Gewerbesteuer verringert, so kann ein entsprechender Ausgleich vorgenommen werden.

(4) Hat eine Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder die Gewerbesteuer nicht erhoben, ist ihr als Grundsteuer oder Gewerbesteuer für jede Einwohnerin und jeden Einwohner der Betrag zuzurechnen, der dem Landesdurchschnitt je Einwohnerin und Einwohner in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse entspricht. Als Gewerbesteuerumlage wird der Betrag abgesetzt, der sich unter Zugrundelegung des landeseinheitlichen Durchschnittshebesatzes der Gemeindegrößenklasse und des geltenden Vervielfältigers nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ergibt.

(5) Werden in einer Verbandssatzung nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten.

## **§ 7 Bedarfsmesszahl der Gemeinde**

(1) Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus

1. der Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und
2. der Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B).

(2) Die Bedarfsmesszahlen A und B werden dadurch ermittelt, dass die Einwohnerzahl einer Gemeinde mit den Kopfbeträgen nach den Absätzen 3 und 4 vervielfacht wird.

(3) Der Kopfbetrag der Bedarfsmesszahl A beträgt bei Gemeinden von

1. 3.000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohnern	100 Prozent,
2. 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	110 Prozent,
3. 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	117 Prozent,
4. 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	125 Prozent,
5. 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	135 Prozent,
6. 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	155 Prozent,
7. 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	179 Prozent,
8. 600.000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern	186 Prozent

eines jährlich festzusetzenden Grundbetrags. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

(4) Der Kopfbetrag der Bedarfsmesszahl B beträgt bei Gemeinden mit einer Fläche nach der amtlichen Flächenstatistik von

1. 4.000 m <sup>2</sup> oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	100 Prozent,
2. 10.000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	110 Prozent,
3. 15.000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	120 Prozent,
4. 20.000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	140 Prozent,
5. 25.000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	160 Prozent,
6. mehr als 30.000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	180 Prozent

von 5 Prozent des Grundbetrags nach Absatz 3. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

(5) Der Grundbetrag nach Absatz 3 wird jeweils durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt, dass dem Finanzbedarf der Gemeinden angemessen Rechnung getragen wird.

(6) Die Bedarfsmesszahl A einer Gemeinde erhöht sich um 15 Prozent des sich nach Absatz 3 ergebenden Kopfbetrags für alle

1. auf ihrem Gebiet stationierten Wehrdienstleistenden nach dem Wehrpflichtgesetz und kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte;
2. zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften an einem Dienstort auf ihrem Gebiet verpflichteten Polizeibeamtinnen und -beamten;
3. Studierenden an einer Hochschule (Haupt Hörerinnen und Haupt Hörer) auf ihrem Gebiet; für die Zahl der Studierenden und ihre Verteilung auf die Gemeinden ist die Bundesstatistik für das Hochschulwesen für das Wintersemester, das im vorangegangenen Jahr endet, maßgebend.

## **C. Schlüsselzuweisungen an die Stadt- und Landkreise**

### **§ 7a Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise**

Die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 3 Nummer 2) wird auf die einzelnen Stadtkreise im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen verteilt.

### **§ 8 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise**

(1) Die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 3 Nummer 3) wird auf die einzelnen Landkreise nach dem Schlüssel der mangelnden Steuerkraft verteilt. Zu diesem Zweck wird die Steuerkraft des einzelnen Landkreises, die durch die Steuerkraftmesszahl (§ 9) bestimmt wird, dem Finanzbedarf, der durch die Bedarfsmesszahl (§ 10) ausgedrückt wird, gegenübergestellt.

(2) Übersteigt die Bedarfsmesszahl die Steuerkraftmesszahl, so erhält der Landkreis eine Schlüsselzuweisung in Höhe eines Hundertsatzes des Unterschiedsbetrags (Schlüsselzahl). Die Höhe des Hundertsatzes (Ausschüttungsquote) bemisst sich nach dem Verhältnis der Schlüsselmasse zu den Schlüsselzahlen aller Landkreise.

## **§ 9 Steuerkraftmesszahl des Landkreises**

Die Steuerkraftmesszahl eines Landkreises setzt sich zusammen aus

1. einem Teilbetrag der Steuerkraftsummen seiner Gemeinden (§ 38 Absatz 1), der jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt wird, dass er dem gewogenen Landesdurchschnitt der Umlagesätze der Kreisumlage (§ 35) im vorangegangenen Jahr entspricht;
2. der Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2) und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die der Landkreis im zweitvorangegangenen Jahr erhalten hat.

## **§ 10 Bedarfsmesszahl des Landkreises**

(1) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises wird dadurch ermittelt, dass seine Einwohnerzahl mit einem Kopfbetrag vervielfacht wird.

(2) Der Kopfbetrag wird jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt, dass dem Finanzbedarf der Landkreise durch die Schlüsselzuweisungen angemessen Rechnung getragen wird.

## **D. (aufgehoben)**

## **E. Sonstige Zuweisungen**

### **§ 11 Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes**

(1) Es erhalten jährlich:

1. die Stadtkreise 25,01 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 11,42 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemein-

- schaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 18,89 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
  4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

(2) Den Stadt- und Landkreisen wird die in ihrem Gebiet aufkommende Grunderwerbsteuer in Höhe von 38,85 Prozent überlassen.

(3) Soweit die von den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden festgesetzten Gebühren (einschließlich Auslagenersätze), Verspätungszuschläge, Ordnungsgelder und Zwangsgelder nicht durch Gesetz oder Vertrag zweckgebunden sind, werden sie den Landkreisen als eigene Einnahmen überlassen und von ihnen eingezogen. Den Landkreisen verbleiben die Einnahmen aus den Entgelten für die Betreuung und die Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus der Betreuung des Privatwalds.

(4) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes, durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz und durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und des ForstBW-Gesetzes übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2024 575,909 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag verändert sich in den Folgejahren zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Ab dem Jahr 2025 wird

der sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebende Betrag um 1,414 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2026 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5. Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,581
Böblingen	3,174
Esslingen	3,115
Göppingen	2,177
Ludwigsburg	3,141
Rems-Murr-Kreis	3,097
Heilbronn, Stadtkreis	0,881
Heilbronn, Landkreis	2,881
Hohenlohekreis	1,673
Schwäbisch Hall	2,986
Main-Tauber-Kreis	2,302
Heidenheim	1,370
Ostalbkreis	3,096
Baden-Baden, Stadtkreis	0,371
Karlsruhe, Stadtkreis	0,727
Karlsruhe, Landkreis	3,931
Rastatt	2,276
Heidelberg, Stadtkreis	0,505
Mannheim, Stadtkreis	2,100
Neckar-Odenwald-Kreis	2,378
Rhein-Neckar-Kreis	4,304
Pforzheim, Stadtkreis	0,410
Calw	1,809

Kreis	Prozent
Enzkreis	2,027
Freudenstadt	1,809
Freiburg, Stadtkreis	0,630
Breisgau-Hochschwarzwald	3,834
Emmendingen	2,075
Ortenaukreis	4,596
Rottweil	1,918
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,343
Tuttlingen	1,703
Konstanz	2,182
Lörrach	2,170
Waldshut	2,303
Reutlingen	2,567
Tübingen	1,859
Zollernalbkreis	2,222
Ulm, Stadtkreis	0,515
Alb-Donau-Kreis	2,834
Biberach	2,362
Bodenseekreis	2,064
Ravensburg	3,541
Sigmaringen	2,161
<b>Summe</b>	<b>100,000</b>

(5) Das Land erstattet dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg die von ihm durch die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu tragenden Versorgungsbezüge und Beihilfen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Unfallfürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte. Das Nähere wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

## **§ 12 (aufgehoben)**

# **F. Bedarfszuweisungen**

## **§ 13 Ausgleichstock**

(1) Der Ausgleichstock hat die Aufgabe, durch Bedarfszuweisungen

1. Gemeinden und Landkreise instand zu setzen, notwendige kommunale Einrichtungen zu schaffen, wenn deren Finanzierung ihre Leistungskraft auf die Dauer übersteigen würde;
2. besondere Belastungen einzelner Gemeinden und Landkreise zu mildern, soweit sie eine unbillige Härte bedeuten;
3. in Ausnahmefällen einzelnen Gemeinden und Landkreisen beim Ausgleich ihres Zahlungsmittelbedarfs des Ergebnishaushalts zu helfen, wenn ihnen der Ausgleich trotz angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmen und sparsamer Haushaltsführung nicht möglich ist.

(2) Das Ministerium Ländlicher Raum und das Finanzministerium erlassen Verwaltungsvorschriften über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks. Dabei kann auch bestimmt werden, dass Bedarfszuweisungen nach Absatz 1 unmittelbar an einen Zweckverband oder an einen sonstigen Verband, der kommunale Aufgaben wahrnimmt, gegeben werden.

- (3) Die Mittel des Ausgleichstocks werden auf die Regierungsbezirke zu
1. 65 Prozent im Verhältnis nach der um die Mehrzuweisungen (§ 5 Absatz 3) gekürzten Summe der Schlüsselzahlen der Gemeinden im vorangegangenen Jahr,
  2. 35 Prozent im Verhältnis nach der Fläche nach der amtlichen Flächenstatistik je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinden, die im vorangegangenen Jahr Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5) erhalten haben,
- aufgeteilt; dabei bleiben Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern außer Betracht. Das Verhältnis Fläche je Einwohnerin und Einwohner richtet sich nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres.

(4) Dem Ausgleichstock können nach näherer Bestimmung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Finanzministeriums Beträge zugewiesen werden, deren Aufteilung auf die Gemeinden oder Landkreise unzweckmäßig wäre.

#### **§ 14 Verteilungsausschuss**

(1) Über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen entscheidet in jedem Regierungsbezirk ein Ausschuss im Rahmen der Verwaltungsvorschriften nach § 13 Absatz 2 Satz 1. Der Ausschuss verwaltet die dem Regierungsbezirk zugewiesenen Mittel treuhänderisch. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Regierungspräsidiums, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
2. drei vom Ministerium Ländlicher Raum nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufene Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Landkreise. Für diese sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen; diese sind befugt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.



## 2. Abschnitt Ausgleich von Sonderlasten

### A. Schullastenausgleich

#### § 15 Schullastenverteilung

(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Die Schulträger tragen die übrigen Schulkosten; ihnen verbleiben die Schulgeldeinnahmen.

(3) Zu den persönlichen Kosten gehören insbesondere Besoldungs- und Versorgungsbezüge, Vergütungen, Stellvertretungskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen einschließlich Trennungsgeld, Übergangsgelder, Unterhaltsbeiträge, Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Das Nähere über die Abgrenzung der persönlichen Kosten wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums bestimmt.

#### § 16 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau

Die Schulträger der unter § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen erhalten pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau. Satz 1 gilt nicht für Träger von Fachschulen. Die Zuweisungen bemessen sich nach den Ansätzen im Staatshaushaltsplan. Die Mittel werden auf die einzelnen Schulträger nach dem Verhältnis der Schülerzahlen aufgeteilt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler in Schulen mit Teilzeitunterricht 0,5-fach gewertet. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Landesregie-

rung wird ermächtigt, ab dem Jahr 2006 die nach Satz 3 zur Verfügung stehenden Mittel als einzelfallbezogene Zuwendungen zum Bau von kommunalen Sportstätten zu gewähren.

### **§ 17 Sachkostenbeitrag**

(1) Die Schulträger der unter § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen erhalten für jede Schülerin und jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule, eine Fachschule oder eine Pflegeschule, wenn die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung finanziert wird, besuchen.

(2) Die Höhe des Sachkostenbeitrags wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird. Der Sachkostenbeitrag kann für jede Schulart, jeden Schultyp, jede Schulstufe sowie für Schulen mit Voll- und Teilzeitunterricht verschieden hoch festgesetzt werden. Er darf den Landesdurchschnitt der laufenden Kosten für eine Schülerin oder einen Schüler nicht übersteigen. Für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen, wird der Sachkostenbeitrag derjenigen allgemeinen Schule gewährt, nach deren Bildungsgang die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

(3) Stichtag für den Beitragsanspruch ist der für die Schulstatistik maßgebende Tag des vorangegangenen Jahres.

(4) Durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums kann ferner bestimmt werden, wie bei den in Kursen unterrichtenden Schulen und bei Schulen mit Teilzeitunterricht die Zahl der Schülerinnen und

Schüler zu ermitteln ist. Dabei kann von den Verhältnissen am Stichtag (Absatz 3) abgewichen werden.

### **§ 18 Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler**

(1) Die Stadt- und Landkreise erstatten den Trägern öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen, für die das Kultusministerium oberste Schulaufsichtsbehörde ist, dem Träger der Europäischen Schule in Karlsruhe, den Trägern öffentlicher und privater Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sowie den Wohngemeinden, wenn Schülerinnen und Schüler öffentliche oder private Schulen außerhalb Baden-Württembergs besuchen, die notwendigen Beförderungskosten. Satz 1 gilt nicht für Träger von Fachschulen. Maßgebend für die Zuordnung einer Schule zu einem Stadt- oder Landkreis ist der Schulort. Abweichend hiervon tragen die Stadt- und Landkreise die ihnen als Schulträger entstehenden Beförderungskosten selbst.

- (2) Die Stadt- und Landkreise können durch Satzung bestimmen
1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen;
  2. Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils oder der Gewährung eines Zuschusses;
  3. Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen;
  4. Verfahren der Kostenerstattung zwischen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise Eltern und Schulträger sowie zwischen Schulträger und Stadt- beziehungsweise Landkreis.

Abweichend von Nummer 3 können bei Schülerinnen und Schülern von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren keine Höchstbeträge bestimmt werden. Übersteigen bei diesen Schülerinnen und Schülern die Beförderungskosten 2.600 Euro im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 Prozent von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt.

(3) Die Stadt- und Landkreise erhalten für die Kostenerstattung nach Absatz 1 pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen jährlich 193,8 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach den in der Anlage 1 enthaltenen Anteilsverhältnissen aufgeteilt.

### **§ 18a Grundschulförderklassen, Schulkindergärten**

(1) Auf die persönlichen Kosten des Landes für die in seinem Dienst stehenden Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher an Grundschulförderklassen und Schulkindergärten, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband unterhalten werden, findet § 15 Absatz 3 Anwendung.

(2) § 17 gilt entsprechend für Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband unterhalten werden.

### **§ 19 Schullastenausgleich für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen**

(1) Besucht eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger auf Grund von § 76 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg oder deshalb, weil die Wohnsitzgemeinde nur Träger einer Gemeinschaftsschule ist, die Grundschule eines anderen Schulträgers als desjenigen, in dessen Gebiet sie oder er wohnt, so hat der für den Wohnort zuständige Schulträger einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten zu leisten, sofern die Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren. Die Höhe dieses Beitrags wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Finanzministeriums und des Innenministeriums so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird.

(2) Stichtag für den Beitragsanspruch ist, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, der für die Schulstatistik maßgebende Tag des laufenden Jahres.

## B. Fremdenverkehrslastenausgleich

### **§ 20 Laufende Zuweisungen für Fremdenverkehrsgemeinden**

Kurorte und Erholungsorte mit jährlich mehr als 50.000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeindeteilen erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds (§ 3a Absatz 1 Nummer 2) pauschale Zuweisungen in Höhe von jährlich 6 Millionen Euro, die grundsätzlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden sollen. Die Mittel werden auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis der kurtaxepflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeindeteilen aufgeteilt. Dabei werden die Übernachtungen

1. in Heilbädern 2-fach,
2. in heilklimatischen Kurorten, Kneipp-Heilbädern, Kneipp-Kurorten, Orten mit Heilquellen-, Moor (Peloid)- oder Sole-Kurbetrieb und den Orten mit Heilstollen-Kurbetrieb 1,5-fach

gewertet. Die kurtaxepflichtigen Übernachtungen werden jeweils im Abstand von drei Jahren nach dem Stand des zweitvorangegangenen Jahres neu ermittelt.

## C. Soziallastenausgleich

### **§ 21 Laufende Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zu den örtlichen Sozialhilfelasten**

(1) Stadtkreise, deren Sozialhilfenettoausgaben, Eingliederungshilfenettoausgaben und Nettoausgaben für die Grundsicherung für Arbeitssuchende je Einwohnerin und Einwohner den Landesdurchschnitt (Stadt- und Landkreise) übersteigen, erhalten jährlich Zuweisungen in Höhe von 30 Prozent des übersteigenden Betrags. Landkreise, deren Sozialhilfenettoausgaben, Eingliederungshilfenettoausgaben und Nettoausgaben für die Grundsicherung für Arbeitssuchende je Einwohnerin und Einwohner den Landkreisdurchschnitt übersteigen, erhalten jährlich Zuweisungen in Höhe von 40 Prozent des überstei-

genden Betrags. Unberücksichtigt bleiben die Ausgaben, die in den Ausgleich nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 einbezogen werden.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1 sind die Sozialhilfenettoausgaben, Eingliederungshilfenettoausgaben und die Nettoausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende im zweitvorangegangenen Jahr nach der Rechnungsstatistik. Für die Einwohnerzahl gilt § 30 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Einwohnerzahl am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres maßgebend ist.

### **§ 21a (aufgehoben)**

### **§ 22 Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände**

(1) Die den Stadt- und Landkreisen durch die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände entstehenden Be- und Entlastungen werden ab dem Jahr 2005 jährlich aufkommensneutral zwischen den Stadt- und Landkreisen ausgeglichen.

(2) Dem Ausgleich liegen zugrunde

1. die Belastungen der Stadt- und Landkreise mit Zweckausgaben, die sich im Jahr 2003 ergeben hätten, wenn der Aufgabenübergang nach § 2 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände bereits am 1. Januar 2003 erfolgt wäre. Dabei sind Einnahmen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Kostenerstattungsregelungen mit Ausnahme der im Jahr 2003 geltenden Regelung nach § 103 Absatz 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes abzusetzen. Ist der Durchschnitt der Eingliederungshilfenettoausgaben der Jahre 2003 und 2008 geringer als die Ausgaben nach Satz 1, ist dem Ausgleich der Durchschnittsbetrag zugrunde zu legen;
2. die Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumla-

gen, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Belastungen nach Abzug der Mehreinnahmen in Nummer 3 entfallen, nach den im Jahr 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen;

3. die Mehreinnahmen durch die Umschichtung der bisherigen Schlüsselzuweisungen an die Landeswohlfahrtsverbände in die Schlüsselzuweisungen der Stadt- und Landkreise unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Finanzausgleichsumlage nach den im Jahr 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen.

Die Verteilung der Entlastungen nach Nummer 2 und der Mehreinnahmen nach Nummer 3 auf die Stadt- und Landkreise werden jährlich auf der Basis der Steuerkraftsummen und Bemessungsgrundlagen des jeweiligen Jahres neu ermittelt.

(3) Die Belastungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden von den Landeswohlfahrtsverbänden bis zum 30. September 2004 ermittelt und festgestellt.

## **D. Gesundheitswesen**

### **§ 23 Leistungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens**

Träger der Gewährleistung des Mindesteinkommens und weiterer Leistungen für Hebammen oder Entbindungspfleger mit Niederlassungserlaubnis nach Artikel 24 Nummer 3 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes sind die Stadt- und Landkreise.

## **E. Verkehrslastenausgleich**

### **§ 24 Verkehrslastenverbund**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und den Landkreisen zur Förderung der ihnen auf dem Gebiet des Verkehrs obliegenden Aufgaben 17,54 Prozent seines Aufkommens an den Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zur Verfügung (Verkehrslasten-Verbundmasse).

(2) Aus der Verkehrslasten-Verbundmasse werden vorweg entnommen

1. 30 Millionen Euro für Zuweisungen nach § 27 Absatz 2;
2. die für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 28 erforderlichen Mittel.

(3) Die restliche Verkehrslasten-Verbundmasse wird

1. zu 59,4 Prozent für laufende Zuweisungen an Landkreise nach § 25,
2. zu 24,2 Prozent für laufende Zuweisungen an Gemeinden nach § 26,
3. zu 16,4 Prozent für Zuweisungen an Gemeinden nach § 27 Absatz 1 verwendet.

(4) Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Die pauschalen Zuweisungen nach den §§ 25, 26 und § 27 Absatz 1 können auch für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

### **§ 25 Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden**

(1) Die nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 zur Verfügung stehenden Mittel werden im Verhältnis der Länge der in der Baulast der Landkreise befindlichen Straßen mit der Maßgabe verteilt, dass

1. jeder Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt, 1-fach,
2. jeder weitere Kilometer bis zu der in Nummer 1 genannten Zahl sowie die Ortsdurchfahrten 1,25-fach,
3. jeder weitere Kilometer 1,5-fach,
4. jeder Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31. Dezember 1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind, 1,7-fach

gewertet werden. Bei der Ermittlung der Zahl der Kilometer nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 bleiben die nach dem 31. Dezember 1983 zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen außer Ansatz. Die Zuweisungsbeträge je Kilometer werden auf volle 100 Euro abgerundet.

(2) Für die Zuweisungen ist der Stand der Straßenlängen zu Beginn des laufenden Finanzausgleichsjahres maßgebend, wie er sich aus der Längenstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs des Verkehrsministeriums und aus der Längenstatistik für Gemeindeverbindungsstraßen ergibt. Bei den im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen ist der Stand der Straßenlängen am 1. Januar 1994 maßgebend. Die Straßenlängen sind auf volle 100 Meter abzurunden.

### **§ 26 Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden**

(1) Die nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 zur Verfügung stehenden Mittel werden im Verhältnis der Länge der in der Baulast der Gemeinden befindlichen Straßen mit der Maßgabe verteilt, dass

1. jeder Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen 1-fach,
2. jeder Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen 2,4-fach,
3. jeder Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten) 1,4-fach,
4. jeder Kilometer Kreisstraßen (einschließlich Ortsdurchfahrten), die nach dem 31. Dezember 1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind, 2,6-fach

gewertet wird. Sind anstelle von Gemeinden Zweckverbände Träger der Baulast, erhalten diese die Zuweisungen. Die Zuweisungsbeträge je Kilometer werden auf volle 100 Euro abgerundet.

(2) § 25 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 27 Pauschale Investitionszuweisungen an Gemeinden und Komplementärmittel zu Bundesförderungen**

(1) Gemeinden erhalten zum Bau, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in kommunaler Baulast befinden, pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen werden nach dem Verhältnis der Fläche nach der amtlichen Flächenstatistik nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres verteilt.

(2) Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erhalten ergänzende Zuweisungen für Maßnahmen, die aus Bundesmitteln gefördert werden. Solche Zuweisungen können auch rechtlich selbständigen Unternehmen gewährt werden, an denen überwiegend Gemeinden oder Landkreise beteiligt sind. Das Verkehrsministerium, das Innenministerium und das Finanzministerium legen die Grundsätze für die Verteilung der Zuschüsse fest.

## **§ 28 Öffentlicher Personennahverkehr**

(1) Zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs werden jährlich 15 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach der amtlichen Flächenstatistik nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

(3) Aus den Mitteln können Zuschüsse insbesondere gewährt werden für

1. Verbesserungen im Leistungsangebot auf Linien des öffentlichen Personennahverkehrs;
2. Zusammenschlüsse von Verkehrsunternehmen zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder Verkehrs- und Tarifverbänden, soweit kooperationsbedingte Lasten nicht bereits anderweitig ausgeglichen werden;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit dafür nicht Zuschüsse nach § 27 Absatz 2 bewilligt werden.

## F. Ausbildungskosten

### **§ 29 Kosten der Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst und den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement**

(1) Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Landkreise, die Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis einstellen, erhalten zu den Kosten der Ausbildung während des Einführungspraktikums eine einmalige Zuweisung aus der Finanzausgleichsmasse A. Die Zuweisung beträgt je auszubildender Person 5.881 Euro. Sie erhöht oder vermindert sich um den durchschnittlichen Prozentsatz der Änderung der Unterhaltsbeihilfen für Auszubildende.

(2) Die den Anwärterinnen und Anwärtern für den gehobenen Verwaltungsdienst und den Anwärterinnen und Anwärtern für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement bis zur Ablegung der Laufbahnprüfung zu zahlenden Bezüge sowie die Entschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und dem Landesumzugkostengesetz werden dem Land zu 95 Prozent aus der Finanzausgleichsmasse erstattet.

## G. Familienleistungsausgleich

### **§ 29a Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

Das Land stellt den Gemeinden von den Umsatzsteuermehreinnahmen, die es nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zum Ausgleich seiner seit 1. Januar 1996 zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzkraftausgleichs erhält, 26 Prozent zur Verfügung. Die Zuweisungen werden nach den in der Anlage 1 zur jeweils geltenden Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes enthaltenen Schlüsselzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt.

## H. Kinderbetreuung

### § 29b Kindergartenförderung

(1) Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen 925,6 Millionen Euro. Den Zuweisungen wird der Betrag vorweg entnommen, den das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt.

(2) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Die Kinderzahlen werden bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. von bis zu 29 Stunden             | 0,4-fach, |
| 2. von mehr als 29 bis zu 34 Stunden | 0,6-fach, |
| 3. von mehr als 34 bis zu 39 Stunden | 0,8-fach, |
| 4. von mehr als 39 bis zu 44 Stunden | 0,9-fach, |
| 5. von mehr als 44 Stunden           | 1-fach    |
- gewertet.

(3) Für die Zahl der Kinder nach Absatz 2 ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Abweichungen hiervon können unbeschadet von § 32 Absatz 2 Satz 2 nur berücksichtigt werden, wenn sie nachvollziehbar belegt und bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Finanzausgleichsjahres beantragt werden. Soweit Einzelangaben aus der Statistik nicht übermittelt werden dürfen, gelten jeweils zwei Kinder als betreut.

### § 29c Förderung der Kleinkindbetreuung

(1) Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dabei trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Der Ermittlung der Betriebsausgaben nach Absatz 1 Satz 2 werden die Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushalts für Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Die Nettobetriebsausgaben werden um die Zuweisungen zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit nach § 29e im Jahr 2025 in Höhe von 160,0 Millionen Euro und im Jahr 2026 in Höhe von 170,4 Millionen Euro reduziert. Außerdem werden die Nettobetriebsausgaben jeweils um 85 Prozent der Ausgaben nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege reduziert. Der auf die unter dreijährigen Kinder entfallende Anteil an den Nettobetriebsausgaben wird auf der Grundlage der gewichteten Kinderzahlen des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt; der Gewichtung liegen die in § 29b Absatz 2 Satz 2 und die im folgenden Absatz 3 genannten Faktoren zugrunde; die in § 29b Absatz 2 Satz 2 genannten Faktoren werden dabei mit dem Faktor 0,523 vervielfacht. Zur Ermittlung der Bruttobetriebsausgaben werden die Nettobetriebsausgaben für die unter dreijährigen Kinder pauschal um einen Elternanteil von 20 Prozent erhöht. Die Bemessungsgrundlage für die prozentuale Beteiligung des Landes nach Absatz 1 Satz 2 im laufenden Jahr wird ermittelt, indem die Bruttobetriebsausgaben durch die Zahl der nach Absatz 3 umgerechneten Kinder des zweitvorangegangenen Jahres dividiert und mit der umgerechneten Zahl der Kinder des vorangegangenen Jahres multipliziert wird.

(3) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden auf die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreuten Kinder verteilt, die im Monat März eines Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichungen hiervon können unbeschadet von § 32 Absatz 2 Satz 2 nur berücksichtigt werden, wenn sie nachvollziehbar belegt und bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Finanzausgleichsjahres beantragt werden.

Dabei werden gewertet:

1. die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
  - a) von bis zu 15 Stunden 0,3-fach,
  - b) von mehr als 15 bis zu 29 Stunden 0,5-fach,
  - c) von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,7-fach,
  - d) von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,8-fach,
  - e) von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,9-fach,
  - f) von mehr als 44 Stunden 1-fach;
  
2. die Zahl der Kinder in der Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
  - a) von bis zu 15 Stunden 0,22-fach,
  - b) von mehr als 15 bis zu 29 Stunden 0,36-fach,
  - c) von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,51-fach,
  - d) von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,58-fach,
  - e) von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,65-fach,
  - f) von mehr als von 44 Stunden 0,73-fach.

Die Zuweisungen für die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder erhalten die Gemeinden, die Zuweisungen für die in der Kindertagespflege betreuten Kinder die Stadt- und Landkreise. Die Landkreise leiten die Zuweisungen unverzüglich anteilig an die nach § 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden weiter. Von den Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von jeweils mindestens 15 Prozent für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt.

(4) Die Zahl der Kinder bestimmt sich nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Für die Zahl der Kinder nach Absatz 3 ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Soweit Einzelangaben aus der Statistik nicht übermittelt werden dürfen, gelten jeweils zwei Kinder als betreut.

### **§ 29d Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern**

Das Land fördert die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer über die Kostenerstattung des § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus. Dazu erhalten die Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2017 elf Millionen Euro jährlich. Soweit nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg kreisangehörige Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sind, leitet der Landkreis, in dessen Kreisgebiet sich die Gemeinde befindet, die Zuweisungen unverzüglich anteilig weiter. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

### **§ 29e Förderung der pädagogischen Leitungszeit**

Der Ausgleichsbetrag nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung wird auf die Gemeinden gemäß dem in § 1 Absatz 7 dieser Rechtsverordnung festgelegten Schlüssel verteilt. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

## **I. Flucht und Migration**

### **§ 29f Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration**

(1) Das Land fördert die kommunale Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration. Dazu beteiligt sich das Land an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale je Asylerstantragstellung in Höhe von 3.750 Euro, mindestens jedoch mit 65 Millionen Euro je Jahr. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Maßgeblich für die jährliche Zahl der Asylerstantragstellungen ist die Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

(3) Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Stadt- und Landkreise verteilt; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

(4) Jeder Landkreis leitet ein Drittel seiner Zuweisung an seine kreisangehörigen Gemeinden weiter. Die Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.



### 3. Abschnitt

## Gemeinsame Vorschriften

#### § 30 Einwohnerzahl

(1) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach § 143 der Gemeindeordnung sind unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Melderechts die Ergebnisse der vom Statistischen Landesamt geführten Fortschreibung des Bevölkerungsstandes maßgebend. Änderungen des Gemeindegebietes sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zu Beginn des Jahres rechtswirksam geworden sind.

(2) Der Einwohnerzahl wird in den Fällen des § 4 Absatz 1 und § 7 Absätze 2 bis 4 die Zahl

1. der Familienangehörigen der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte,
2. der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte,
3. der in den zentralen Aufnahmestellen für Flüchtlinge und Aussiedler untergebrachten Personen,
4. der auf ihrem Gebiet in Internaten, Heimschulen und Einrichtungen der Jugendhilfe wohnenden Minderjährigen sowie der in Einrichtungen der Sozialhilfe wohnenden Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu drei Vierteln und
5. der Insassen von Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs hinzugerechnet, soweit sie darin nicht enthalten ist.

(3) In den Fällen des § 7 Absatz 6 Nummer 1 sowie des § 30 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist jeweils der Durchschnitt der Zahlen maßgebend, die von den Streitkräften auf den Stichtag der letzten drei Jahre vor Beginn des Finanzausgleichsjahres bekannt gegeben wurden; der Stichtag kann von § 143 der Gemeindeordnung abweichen. Im Fall

des § 30 Absatz 2 Nummer 3 ist die durchschnittliche Belegungszahl im vorangegangenen Jahr maßgebend; sie wird der Zahl der zum Stichtag nach § 143 der Gemeindeordnung tatsächlich gemeldeten Personen gegenübergestellt.

### **§ 31 Gemeindefreie Grundstücke**

In den Fällen der §§ 1a, 6, 9, 10 und 38 sind gemeindefreie Grundstücke den Gemeinden gleichgestellt.

### **§ 32 Festsetzung, Berichtigung**

(1) Das Statistische Landesamt ermittelt die für die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7a, 8, § 11 Absatz 1, §§ 16, 17, 20, 21, 22, 25, 26, § 27 Absatz 1, §§ 28 bis 29f, die für die Aufteilung nach § 13 Absatz 3, die für die Umlagen nach den §§ 1a und 35 sowie die Ausgleichsbeträge nach § 22 maßgebenden Bemessungsgrundlagen und setzt die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7a, 8, § 11 Absatz 1 und 4, §§ 16 bis 18, 20, 21, 22, 25, 26, § 27 Absatz 1, §§ 28 bis 29e, die Finanzausgleichsumlage (§ 1a) sowie die Ausgleichsbeträge nach § 22 fest.

(2) Ein Bescheid über Leistungen nach dem 1. oder 2. Abschnitt kann berichtigt werden, wenn die Berichtigung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich oder elektronisch von der oder dem Betroffenen beim Statistischen Landesamt beantragt oder vom Statistischen Landesamt der oder dem Betroffenen angezeigt worden ist. Unabhängig davon ist eine Berichtigung möglich, wenn unrichtige Angaben der Zuweisungsempfängerin oder des Zuweisungsempfängers zu höheren Leistungen geführt haben.

(3) Widerstreitet die Berichtigung der Festsetzungen eines Finanzausgleichsjahres nach Absatz 2 den Festsetzungen eines anderen Finanzausgleichsjahres, sind insoweit auch die Festsetzungen des anderen Finanzausgleichsjahres zu berichtigen.

### **§ 32a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden, Bekanntgabe von Bescheiden**

(1) Bescheide nach § 32 Absatz 1 können vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden.

(2) Abweichend von § 41 Absatz 2a Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat das Statistische Landesamt den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 1 nachzuweisen. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt der Bescheid in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den bereitgestellten Bescheid abgerufen hat. § 41 Absatz 2a Sätze 4 und 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.

### **§ 33 Fälligkeit, Teilzahlungen, Aufrechnung**

(1) Die Zuweisungen nach

1. den §§ 4, 5, 7a, 8, § 11 Absatz 1 und 4, §§ 17, 18a, 25, 26, § 27 Absatz 1, §§ 29a bis 29c, § 29e, 29f und die Finanzausgleichsumlage werden vierteljährlich auf den 10. des dritten Monats,
  2. § 18 Absatz 3 werden je zur Hälfte am 10. März und 10. September,
  3. den §§ 16, 20, 21 und 28 und die Ausgleichsbeträge nach § 22 werden am 10. Juni,
  4. § 29 Absatz 1 werden am 10. Juni des dem Beginn der Ausbildung folgenden Jahres,
  5. § 29d werden am 10. Dezember
- fällig. Sie können unbeschadet sonstiger Aufrechnungsmöglichkeiten gegeneinander aufgerechnet werden. Satz 1 Nummer 1 gilt für § 13 Absatz 3 entsprechend.

(2) Die Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen,

wenn es sich um fällige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

### **§ 34 Gemeinsame Finanzkommission**

(1) Land und Kommunen richten eine Gemeinsame Finanzkommission ein. Der Kommission gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums, des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg an.

(2) Die Gemeinsame Finanzkommission dient der Gewährleistung des prozeduralen Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung vor Entscheidungen über den kommunalen Finanzausgleich. Sie legt dem Landtag und der Landesregierung Empfehlungen zur vertikalen Finanzverteilung vor.

(3) Die Gemeinsame Finanzkommission gibt auch Empfehlungen zur horizontalen Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, zur Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds und zu Grundsatzfragen der Konnexität.



## 4. Abschnitt Umlagen

### **§ 35 Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in einem Prozentsatz (Umlagesatz) der Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises (§ 38 Absatz 1) bemessen. Der Umlagesatz ist für alle Gemeinden des Landkreises gleich.

(2) Die Kreisumlage ist vierteljährlich auf den 10. des dritten Monats mit einem Viertel ihres Betrags fällig. Bis zur Festsetzung des Betrags für das laufende Haushaltsjahr sind Teilzahlungen zu leisten, die sich nach dem Umlagesatz des vorangegangenen Haushaltsjahres und den voraussichtlichen Steuerkraftsummen des laufenden Haushaltsjahres bemessen. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

### **§ 36 (aufgehoben)**

### **§ 37 (aufgehoben)**

### **§ 38 Umlagegrundlagen**

(1) Die Steuerkraftsumme einer Gemeinde setzt sich zusammen aus

1. der Steuerkraftmesszahl (§ 6);
2. den Schlüsselzuweisungen nach § 5 für das zweitvorangegangene Jahr.

(2) Die Steuerkraftsumme eines Landkreises setzt sich zusammen aus

1. den Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises;
2. den Schlüsselzuweisungen nach § 8 für das zweitvorangegangene Jahr;

3. der Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2) und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die der Landkreis im zweitvorangegangenen Jahr erhalten hat.

(3) Die Steuerkraftsumme eines Stadtkreises setzt sich zusammen aus

1. der Steuerkraftmesszahl (§ 6);
2. den Schlüsselzuweisungen nach § 5 für das zweitvorangegangene Jahr;
3. den Schlüsselzuweisungen nach § 7a für das zweitvorangegangene Jahr;
4. der Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2) und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die der Stadtkreis im zweitvorangegangenen Jahr erhalten hat.



## 5. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 39 Übergangsbestimmungen

(1) bis (7) (aufgehoben)

(8) (aufgehoben)

(9) und (10) (aufgehoben)

(11) (aufgehoben)

(12) und (13) (aufgehoben)

(14) und (15) (aufgehoben)

(16) und (17) (aufgehoben)

(18) Für die bei den unteren Verwaltungsbehörden nach dem 31. Dezember 1989 im Landesdienst verbleibenden Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, ausgenommen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, haben die einzelnen Stadt- und Landkreise dem Land pauschal zu erstatten:

1. für jede Beamtin und jeden Beamten des mittleren Dienstes 43.180 Euro;
2. für jede Beamtin und jeden Beamten des gehobenen Dienstes 55.030 Euro;
3. nach Eintritt des Versorgungsfalles für die Zeit der Zahlung von Ruhegehalt 73 Prozent und für die Zeit der Zahlung von Witwen- oder Witwergeld 44 Prozent dieser Beträge.

§ 29 Absatz 1 Satz 3 und § 33 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Für die im Dienst der Stadt- und Landkreise verbleibenden Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der unteren Schulaufsichtsbehörden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die bei den Landratsämtern eingesetzten und vom Land übernommenen ehemaligen vollbeschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte der Gemeinden gelten Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Tierärztin und je Tierarzt im Jahr 2018 ein Betrag von 73.610 Euro zugrunde gelegt wird. Die Zahl der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die die Personalausgaben zu erstatten sind, richtet sich nach dem Stand am 30. Juni des jeweiligen Jahres. Die Erstattungsbeträge werden am 10. September des jeweiligen Jahres fällig.

(19) bis (21) (aufgehoben)

(22) (aufgehoben)

(23) (aufgehoben)

(24) bis (26) (aufgehoben)

(27) (aufgehoben)

(28) (aufgehoben)

(29) (aufgehoben)

(30) (aufgehoben)

(31) (aufgehoben)

(32) (aufgehoben)

(33) (aufgehoben)

(34) Absatz 18 Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden auf die im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes im Landesdienst verbleibenden Beamtinnen und Beamten.

(35) Abweichend von § 11 Absatz 2 tragen die Stadt- und Landkreise die für ihr Gebiet vom Land zurück erstattete Grunderwerbsteuer in Höhe von 55,5 Prozent, soweit es sich um die Rückerstattungen für bis zum 31. Dezember 2011 gezahlte Grunderwerbsteuer handelt.

(36) (aufgehoben)

(37) (aufgehoben)

(38) (aufgehoben)

(39) (aufgehoben)

(40) Zur Kompensation der Auswirkungen der Berücksichtigung der Einwohnerdichte bei der Bemessung der Gemeindeschlüsselzuweisungen erhalten die Gemeinden, die im Jahr 2021 geringere Zuweisungen erhalten als sie nach dem im Jahr 2020 geltenden Recht erhalten hätten, ab dem Jahr 2021 Zuweisungen aus einem Betrag von 25 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Abweichung im Jahr 2021 verteilt. Die Zuweisungsbeträge werden durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums festgesetzt. Die Zuweisungen sind am 10. Juni des laufenden Jahres fällig. Sie werden bei der Ermittlung der Steuerkraftsumme nach § 38 Absatz 1 wie Schlüsselzuweisungen nach § 5 berücksichtigt.

(41) (aufgehoben)

(42) Abweichend von § 29b Absatz 3 Satz 1 sowie § 29c Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 wird im Jahr

2022 anstelle der Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des vorangegangenen Jahres der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Kinder in zum 1. März 2021 erstmals in der Kinder- und Jugendhilfestatistik berücksichtigten Kindertageseinrichtungen werden dabei den Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2020 hinzugerechnet. Abweichend von § 29c Absatz 2 Satz 7 wird im Jahr 2023 anstelle der Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des zweitvorangegangenen Jahres der nach den Sätzen 1 und 2 errechnete Wert zu Grunde gelegt. Unabhängig davon erfolgt die Ermittlung des auf die unter dreijährigen Kinder entfallenden Anteils an den Nettobetriebsausgaben nach § 29c Absatz 2 Satz 5 auf Basis der gewichteten Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistiken. Bis die Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2022 zur Verfügung stehen, werden die Teilzahlungen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 nach der um ein Prozent gesteigerten Zahl der gewichteten betreuten Kinder des Jahres 2020 bemessen.

(43) Für die Jahre 2023 und 2024 bleibt die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung bestimmend.

Im Jahr 2025 wird die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2024 und die auf der Grundlage des Zensus 2022 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2024 jeweils zu 50 Prozent berücksichtigt.

(44) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 wird in den Jahren 2027 bis 2029 bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde die Grundsteuer A und die Grundsteuer B jeweils mit dem Mittelwert der in den Jahren 2025 und 2026 angerechneten Grundsteuer berücksichtigt. § 6 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 bleiben unberührt. § 6 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

# Anlage 1 (zu § 18)

Anteile der einzelnen Stadt- und Landkreise an den pauschalen Zuweisungen in Prozent

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,737
Böblingen	2,115
Esslingen	3,487
Göppingen	1,792
Ludwigsburg	3,135
Rems-Murr-Kreis	3,187
Heilbronn, Stadtkreis	0,858
Heilbronn, Landkreis	2,427
Hohenlohekreis	1,567
Schwäbisch Hall	3,684
Main-Tauber-Kreis	2,175
Heidenheim	1,406
Ostalbkreis	4,331
Baden-Baden, Stadtkreis	0,242
Karlsruhe, Stadtkreis	1,514
Karlsruhe, Landkreis	2,973
Rastatt	1,680
Heidelberg, Stadtkreis	1,234
Mannheim, Stadtkreis	1,582
Neckar-Odenwald-Kreis	2,110
Rhein-Neckar-Kreis	3,019
Pforzheim, Stadtkreis	1,344
Calw	2,227

Kreis	Prozent
Enzkreis	1,387
Freudenstadt	1,938
Freiburg im Breisgau, Stadtkreis	1,386
Breisgau-Hochschwarzwald	2,894
Emmendingen	1,606
Ortenaukreis	3,841
Rottweil	2,012
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,621
Tuttlingen	1,628
Konstanz	2,245
Lörrach	1,725
Waldshut	2,651
Reutlingen	2,320
Tübingen	2,182
Zollernalbkreis	2,186
Ulm, Stadtkreis	1,402
Alb-Donau-Kreis	2,166
Biberach	2,791
Bodenseekreis	2,692
Ravensburg	4,500
Sigmaringen	2,001
<b>Summe</b>	<b>100,000</b>

# Impressum

## **Herausgeber:**

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg  
Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 / 123 - 0  
[www.finanzministerium.de](http://www.finanzministerium.de)

## **Layout/Satz:**

isy design, Inga Sarrazin & Sybille Hauck GbR  
Ernst-Kirchner-Straße 70, 73760 Ostfildern  
[www.isydesign.de](http://www.isydesign.de)

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen oder Kandidaten beziehungsweise Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

September 2025  
2. Auflage



**Baden-Württemberg**  
**Ministerium für Finanzen**